

Oster, Manuel; Schlichting, Georg

Research Report

Der Brexit: Hintergrund, Entwicklung und erwartete Auswirkungen

Wissenschaftliche Schriften des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, No. 25-2017

Provided in Cooperation with:

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Hochschule Koblenz - University of Applied Sciences

Suggested Citation: Oster, Manuel; Schlichting, Georg (2017) : Der Brexit: Hintergrund, Entwicklung und erwartete Auswirkungen, Wissenschaftliche Schriften des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, No. 25-2017, Hochschule Koblenz - University of Applied Sciences, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Koblenz,
<https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:1105-opus4-1276>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/175425>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/>

Wissenschaftliche Schriften



Der Brexit

Manuel Oster Dipl. Finanzwirt (FH), M.Sc.
Prof. Dr. Georg Schlichting

Fachbereich
Wirtschaftswissenschaften
Nr. 25 - 2017

Wissenschaftliche Schriften des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Hochschule Koblenz – University of Applied Sciences

Der Brexit

Hintergrund, Entwicklung und erwartete Auswirkungen

von

Manuel Oster Dipl. Finanzwirt (FH), M. Sc.

Prof. Dr. Georg Schlichting

Vollbeleg: Oster, Manuel; Schlichting, Georg: Der Brexit – Hintergrund, Entwicklung und erwartete Auswirkungen, in: Wissenschaftliche Schriften des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Hochschule Koblenz – University of Applied Sciences, Nr. 25 - 2017.

Koblenz, Oktober 2017

ISSN 1868-3711

Alle Rechte vorbehalten.

© Professor Dr. Georg Schlichting, Hochschule Koblenz - University of Applied Sciences. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der Autoren unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

WISSENSCHAFTLICHE SCHRIFTEN

Mit der Herausgabe der "Wissenschaftlichen Schriften" werden aktuelle Ergebnisse der Forschungstätigkeiten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften dokumentiert und sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form veröffentlicht.

Wissenschaftler, Praktiker und Studierende erhalten Einblick in die wirtschaftswissenschaftliche Forschungsarbeit des Fachbereichs, die sich mit betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und wirtschaftsjuristischen Fragestellungen befasst. Eine anwendungsorientierte Forschung stellt dabei sicher, dass die Aufarbeitung vorhandenen Wissens und die Suche nach neuen Erkenntnissen von Gestaltungshinweisen für die Unternehmenspraxis begleitet werden.

Die Wissenschaftlichen Schriften des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Koblenz University of Applied Sciences erscheinen mehrmals jährlich. Weitere Informationen unter www.hs-koblenz.de/wirtschaftswissenschaften.

Schriftenleitung

Martina Berg M.Sc.

Stephanie May Dipl. Volksw.

Prof. Dr. Andreas Mengen

Prof. Dr. Holger Philipps

Lisa Mooz M.Sc.

Prof. Dr. Georg Schlichting

BREXIT

Das Vereinigte Königreich wird die Europäische Union verlassen – das erscheint sicher. Nicht so sicher sind dagegen die ökonomischen Folgen des sogenannten Brexit sowohl für das Vereinigte Königreich selbst als auch für die Länder der EU. Derzeit werden drei mögliche Szenarien diskutiert, welche von einem „sanften Ausstieg“ über einen „harten Ausstieg“ bis hin zur „völligen Isolation“ des Vereinigten Königreiches reichen und jeweils mit unterschiedlich hohen wirtschaftlichen Einbußen verbunden sind. Der Ton zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU ist in der jüngsten Vergangenheit rauer geworden, so dass die Sorge um ein Scheitern der Verhandlungen in der Wirtschaft wächst. Das Risiko eines ungeordneten Brexit ist also nach wie vor evident.

Dieser Beitrag widmet sich den verschiedenen Austrittsszenarien und geht der Frage nach, welche ökonomischen Folgen sich daraus für die Akteure ableiten lassen.

INHALTSVERZEICHNIS

Brexit	IV
Abbildungsverzeichnis	VI
1 Problemstellung	1
2 Der EU-Austritt aus theoretischer Sicht	2
2.1 Anwendung des Artikel 50 EUV im zeitlichen Ablauf.....	2
2.2 Der Ablauf des britischen Referendums	4
2.2.1 Die Argumente der Austritts-Befürworter	6
2.2.2 Die Argumente der Austritts-Gegner	7
3 Mögliche Szenarien des Ausstiegs	9
3.1 Der sanfte Ausstieg	10
3.2 Der harte Ausstieg.....	11
3.3 Völlige Isolation (WTO Szenario).....	11
4 Die bedeutung der Europäischen Grundfreiheiten	13
4.1 Die Freiheit des Warenverkehrs	13
4.2 Die Freiheit des Kapitalverkehrs	14
4.3 Die Personenfreizügigkeit	15
4.4 Die Dienstleistungsfreiheit.....	15
5 Makroökonomische Auswirkungen auf das Vereinigte Königreich	17
5.1 Auswirkungen auf den Handel und die Produktion	19
5.1.1 Der britische Immobilienmarkt	21
5.1.2 Die Luft- und Raumfahrtindustrie sowie Automotive	22
5.2 Auswirkungen auf den Finanzsektor	24
5.2.1 Der europäische Finanzpass	24
5.2.2 Verwerfungen an den Devisenmärkten	25
5.3 Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen.....	27
5.3.1 Rating am Kapitalmarkt	28
5.3.2 Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt.....	29
5.3.3 Beiträge zum EU-Haushalt.....	32
6 Makroökonomische Auswirkungen auf die verbleibende EU	34
7 Maßnahmen zur Abmilderung der Konsequenzen	35
7.1 Senkung der Unternehmenssteuern.....	35
7.2 E-Government des estnischen Staates und die Bedeutung für den Brexit.....	36
8 Der Austritt als Chance	38
9 Zusammenfassung	39
Literatur- und Quellenverzeichnis	40
Autorenportrait	46
Schriftenverzeichnis	47

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Der Ablauf des Austrittsverfahrens.....	3
Abbildung 2: Abstimmungsergebnisse gegliedert nach Wahlbezirken.....	5
Abbildung 3: Import und Export von Gütern.....	20
Abbildung 4: Europ. Finanzstandorte nach Anzahl der Mitarbeiter im Finanzsektor.....	25
Abbildung 5: Verlauf des Wechselkurses Euro/Pfund.....	26
Abbildung 6: Anstieg der Arbeitslosenzahlen.....	30
Abbildung 7: EU-Bürger wohnhaft im Vereinigten Königreich.....	31
Abbildung 8: Zusätzliche Nettobeiträge der restlichen EU-Staaten.....	33

1 PROBLEMSTELLUNG

Die Bürger des Vereinigten Königreichs, Irlands und des Commonwealth haben am 23.06.2016 in einem bis dahin beispiellosen Volks-Referendum über die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union abgestimmt.

Schon einige Zeit vor Durchführung der Abstimmung zeichnete sich ab, dass die Regierung des Vereinigten Königreiches den zukünftigen Kurs der Staatengemeinschaft in Bezug auf eine immer weiter voranschreitende Integration des Landes in die Europäische Union nicht länger unterstützen wollte. Dabei spielte insbesondere der Wunsch des Vereinigten Königreiches nach mehr nationaler Souveränität, die Begrenzung der Einwanderung aus anderen Mitgliedsstaaten, sowie die Einschränkung sozialer Unterstützungsleistungen an Einwanderer eine große Rolle.

Während der Verhandlungen mit den Vertretern der übrigen EU-Staaten zur Durchsetzung dieser Forderungen kündigte Premierminister David Cameron im Falle seiner damals bevorstehenden Wiederwahl die Durchführung eines Referendums an, in dem die Bürger des Vereinigten Königreiches über den Verbleib ihres Landes in der Europäischen Union abstimmen können.

Die dazu nötige Rechtsgrundlage ist zum einen in Artikel 50 des EU-Vertrages (EUV) von Lissabon verankert, der es jedem EU-Mitgliedsstaat erlaubt, aus der Europäischen Union auf eigenen Wunsch auszutreten, sofern dem Begehren keine innerstaatlichen Gesetze entgegenstehen. Zum anderen wurden im britischen Unterhaus, sowie im Parlament von Gibraltar im Vorfeld der Abstimmung zwei entsprechende Rechtsakte erlassen, welche die Durchführung eines Referendums ermöglichen.

Das für viele Beobachter unerwartete Abstimmungsergebnis zugunsten eines Austrittes aus der Europäischen Union hat insbesondere in Europa zu großer Verunsicherung über die zukünftigen wirtschaftlichen Folgen geführt. Die Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union, welche Klarheit über die Ausgestaltung der zukünftigen Beziehungen zwischen beiden Partnern schaffen sollen, werden erst nach dem Einreichen des Austrittsgesuches durch die britische Regierung in Gang gesetzt. Den Austritt ihres Landes hat die neue Premierministerin Theresa May nach einer Rede vor Vertretern der Europäischen Union am 29.03.2017 erklärt.

Vor dem Hintergrund der aktuell herrschenden Unsicherheit bezüglich der Auswirkungen auf das Vereinigte Königreich und die Europäische Union soll in der folgenden Ausarbeitung nach einer Bestandaufnahme hinsichtlich eines EU-Austritts und den bisherigen Ereignissen auf aktuelle Entwicklungen sowie auf die möglichen ökonomischen Konsequenzen eingegangen werden. Da es sich bei dem britischen Austrittsgesuch um einen Präzedenzfall handelt, welcher in der bisherigen Geschichte der Europäischen Union einmalig ist, wird an dieser Stelle auf die eingeschränkte Prognostizierbarkeit der Auswirkungen hingewiesen.

2 DER EU-AUSTRITT AUS THEORETISCHER SICHT

Das Austrittsverfahren stellt eine freiwillige Entscheidung jedes einzelnen EU-Mitgliedsstaates dar und kann, da Art. 50 EUV keine Angabe von weiteren Gründen vorsieht, jederzeit ausgeübt werden. Aufgrund der Tatsache, dass verschiedene Abläufe im Austrittsverfahren gesetzlich unklar definiert sind, ist derzeit nicht absehbar, wie der Austritt aus der Staatengemeinschaft konkret ablaufen wird und in welchem Ausmaß wirtschaftliche Folgen eintreten werden. Es blieb daher bis zuletzt fraglich, ob das Vereinigte Königreich tatsächlich aus der EU austreten wird, da „die Kosten eines Austritts die Vorteile einer Mitgliedschaft überwiegen könnten“ (Bundeszentrale für politische Bildung 2016).

Nach einem aktuellen Urteil des Londoner High Court durfte Premierministerin Theresa May den Austrittsantrag nicht wie bisher geplant ohne Zustimmung des britischen Parlaments bei der EU einreichen. Das Gericht gab damit diversen Klagen statt, welche sich darauf berufen, dass das Ergebnis der Brexit-Abstimmung ohne Zustimmung des Parlamentes nicht rechtlich bindend ist (vgl. Zeit Online (b)). Nach einer zweitägigen Debatte haben die Abgeordneten des Unterhauses schließlich mit großer Mehrheit für den Austrittsantrag gestimmt, sodass die Verhandlungen mit der Europäischen Union in die Wege geleitet werden können.

2.1 Anwendung des Artikel 50 EUV im zeitlichen Ablauf

Mit dem im Jahr 2009 in Kraft getretenen Vertrag von Lissabon wurde jedem Staat in Artikel 50 EUV die Möglichkeit eingeräumt, aus der EU austreten zu können, soweit der Beschluss nicht gegen dessen verfassungsrechtliche Regelungen verstößt (vgl. Art. 50 Abs. 1 EUV). Somit hat jeder Mitgliedsstaat die Möglichkeit, einen freiwilligen Antrag auf Austritt aus der Staatengemeinschaft zu stellen. Der Ausschluss eines Staates, wie im Falle der Griechenland-Krise diskutiert wurde, ist hingegen nicht möglich.

„Ablauf eines Austrittsverfahrens.“

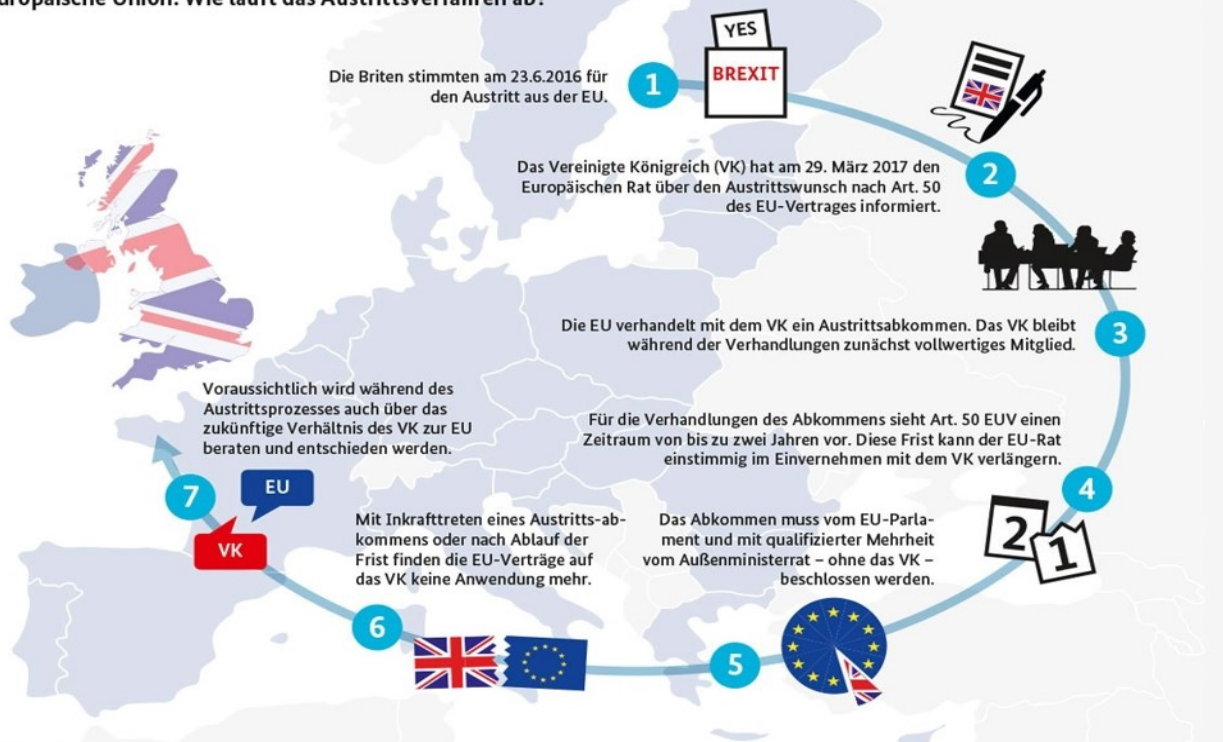
Ein Austritt vollzieht sich nach dem Gesetzeswortlaut von Artikel 50 EUV im Wesentlichen nach den folgenden Schritten (siehe Abbildung1):

- Die Regierung des Mitgliedsstaates, welcher seinen Austritt beschlossen hat, teilt seinen Willen dem Europäischen Rat mit. Dieser muss als Vertretungsorgan aller EU-Staaten über die Absicht des Austrittes informiert werden, damit die europäischen Staats- und Regierungschefs Leitlinien für die weiteren Austrittsverhandlungen festlegen können (vgl. Handelsblatt 2016). Diese Verhandlungen finden unter Ausschluss der Regierung des austretenden Staates statt, um Verzerrungen und eventuelle Beeinflussungen auf die Leitlinien zu verhindern. Der Umfang und die Ausgestaltung dieser Leitlinien sind im Vertrag von Lissabon nicht explizit geregelt und unterliegen aus diesem Grund großen Ermessensspielräumen.

- Im weiteren Verlauf finden Verhandlungen zwischen dem austretenden Staat und der Europäischen Union über die genauen Austrittsmodalitäten statt. Diese werden von der EU-Kommission oder einem anderen, von den verbleibenden Staaten ernannten Gremium geführt. Das Abkommen über den Austritt muss laut EU-Vertragsbestimmungen mit der qualifizierten Mehrheit der verbleibenden Staaten beschlossen werden. Nach dem Vertrag von Nizza muss eine qualifizierte Mehrheit unter anderem 65 Prozent der europäischen Gesamtbevölkerung repräsentieren, um Gültigkeit zu erlangen (vgl. EUFIS Bank für Sozialwirtschaft). Darüber hinaus ist die Zustimmung des EU-Parlamentes zur Annahme des Antrages notwendig.
- Im Anschluss daran finden schließlich die entscheidenden Verhandlungen über die zukünftigen Beziehungen zwischen der Staatengemeinschaft und dem Austrittsstaat statt, welche insbesondere die Ausgestaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen regeln (vgl. Art. 50 Abs. 2 EUV). Dabei geht es hauptsächlich um die Frage, ob die europäischen Grundfreiheiten im austretenden Staat weiterhin Anwendung finden. Nach Abschluss der Verhandlungen müssen die ausgehandelten Abkommen abschließend vom Europäischen Rat nach Zustimmung des EU-Parlamentes beschlossen werden.

Abb. 1: Der Ablauf des Austrittsverfahrens

Europäische Union: Wie läuft das Austrittsverfahren ab?



Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 2017.

Der Austritt eines Staates aus der Europäischen Union wird mit Inkrafttreten des Austrittsabkommens oder aber spätestens zwei Jahre nach dem Einreichen des

Austrittsantrages wirksam, da in diesem Fall die Gültigkeit der EU-Verträge in dem Austrittsstaat erlischt (vgl. Art. 50 Abs. 3 EUV). Der Europäische Rat kann diese Frist jedoch mit einem einstimmigen Beschluss verlängern, um zusätzlichen Handlungsspielraum zu schaffen.

Sollte innerhalb von zwei Jahren nach dem Einreichen des Austrittsantrages kein Austrittsabkommen zustande kommen, scheidet das Austrittsland ungeregelt aus der Staatengemeinschaft aus und erhält zur Europäischen Union den Status eines Drittstaates.

„Ohne Austrittsabkommen fällt das Vereinigte Königreich auf den Status eines Drittstaates zurück.“

Sämtliche Handelsabkommen, sowie die europäischen Grundfreiheiten, welche durch die Mitgliedschaft in der Europäischen Union gültig waren, sind dann nicht mehr anwendbar. Genaue Details im Ablauf eines Austrittsverfahrens, insbesondere die Ausgestaltung von Übergangsfristen bei Anwendung der Grundfreiheiten sind nicht explizit geregelt (vgl. Kosinowski 2014, S. 10). Zudem ist beispielsweise unklar, welche Folgen eintreten, wenn das Europäische Parlament einem neuen Abkommen nicht zustimmt und die Zeit für Nachverhandlungen aufgrund des Ablaufs der Verhandlungsfrist nicht genügt (vgl. Kosinowski 2014, S. 9).

2.2 Der Ablauf des britischen Referendums

Am 23.06.2016 waren insgesamt ca. 46,5 Mio. Wahlberechtigte dazu aufgerufen, über den Verbleib des Vereinigten Königreiches in der Europäischen Union abzustimmen. Die Wahlbeteiligung war landesweit hoch und lag bei 72,2 Prozent (vgl. Trentmann 2016). Im Vorfeld der Entscheidung lagen die beiden Parteien der Befürworter für einen Verbleib in der EU, sowie deren Gegner Umfragen zufolge bis zuletzt annähernd gleichauf, weshalb bis zur Durchführung des Referendums keine generelle Tendenz über den Wahlausgang absehbar war.

„Das Wahlergebnis war knapp und teilt das Vereinigte Königreich auch regional in Gegner und Befürworter eines Brexit.“

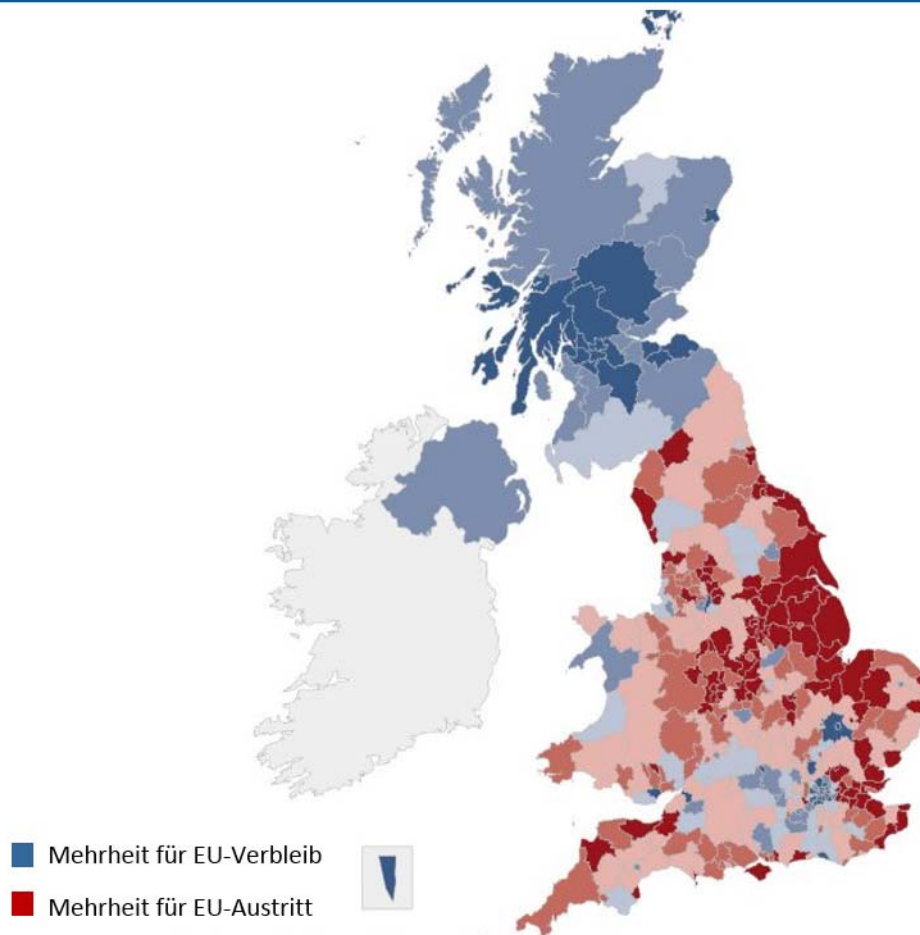
Letztendlich stimmten 51,9 Prozent der Wähler für den Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union und 48,1 Prozent für den Verbleib des Vereinigten Königreichs in der EU. Die Tendenz, dass Wähler mit zunehmendem Alter auch häufiger für den Austritt aus der EU gestimmt haben, konnte nach Analysen des Wahlergebnisses bestätigt werden. Der Wählergruppe der über 65-Jährigen, welche zu 58 Prozent für einen Austritt abgestimmt haben, standen 72 Prozent der 18 bis 24-Jährigen gegenüber, die für einen Verbleib in der EU abstimmten (vgl. Welt Online 2016).

Bei Betrachtung des Wahlergebnisses, gegliedert nach einzelnen Wahlbezirken, ergibt sich ebenfalls ein sehr differenziertes Bild, wie das nachfolgende Schaubild verdeutlicht. In den blau eingefärbten Wahlbezirken haben sich die Wähler mehrheitlich für einen Verbleib in

der EU ausgesprochen, während in den roten Wahlbezirken mehrheitlich für einen Austritt gestimmt wurde. Während die Einwohner Schottlands und Nordirlands mehrheitlich für einen Verbleib des Vereinigten Königreichs in der EU abgestimmt haben, sind in weiten Teilen Englands hauptsächlich die Befürworter des Brexit zu finden. Ausnahmen bilden hierbei die großen Städte des Landes, wie beispielsweise London, York, Oxford, sowie die Regionen westlich von London, in denen eine fortgesetzte EU-Mitgliedschaft mehrheitlich befürwortet wurde.

Die Wahlergebnisse in Wales, weichen regional stark voneinander ab, sind jedoch tendenziell ausgeglichen. Auffällig ist jedoch, dass sich die Wähler in Gibraltar mit einer Quote von 80 Prozent bis zu 100 Prozent fast ausschließlich für einen Verbleib in der Europäischen Union ausgesprochen haben.

Abb. 2: Abstimmungsergebnisse gegliedert nach Wahlbezirken



Quelle: Elmer/Hebel 2016, verändert.

2.2.1 Die Argumente der Austritts-Befürworter

Die Anhänger der sogenannten „Leave“-Kampagne, welche sich für einen Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union ausgesprochen haben, argumentierten ihre Position im Wahlkampf vor der Abstimmung hauptsächlich damit, dass sich eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union für das Vereinigte Königreich aus wirtschaftlicher sowie finanzieller Sicht nicht lohnt und nur wenige Vorteile mit sich bringt. Dem gegenüber stünde eine Vielzahl von Nachteilen, wie beispielsweise der hohe Kostenaufwand der Mitgliedschaft bei gleichzeitiger Einschränkung der souveränen Handlungsfähigkeit des Staates (vgl. Felbermayr 2016, S. 17).

Die Vorteile, welche aus einer Zugehörigkeit zur Europäischen Union resultieren, seien nach Meinung der Brexit-Anhänger auch ohne eine uneingeschränkte Mitgliedschaft in der Staatengemeinschaft realisierbar. Insbesondere durch populistische Aussagen und das „Schüren von Ängsten vor Zuwanderung“ (Fuest 2016a) konnten viele Gegner der europäischen Idee mobilisiert werden, welche für einen Austritt gestimmt haben (Fuest 2016a).

Hohe Nettobeiträge

Das Vereinigte Königreich trägt als drittgrößter Nettozahler erheblich zu den Beiträgen des EU-Haushaltes bei. Die Zahlungen beliefen sich im Jahr 2014 auf umgerechnet ca. 10 Milliarden Euro. Nach Aussagen der Brexit-Befürworter würden diese Gelder einen höheren Nutzen erzielen, wenn sie direkt in die britische Wirtschaft oder in das Gesundheitssystem investiert würden.

Überregulierung

Die zunehmende Abtretung von nationalstaatlichen Kompetenzen an die Institutionen der Europäischen Union führe zu einer wachsenden Anzahl an Regulierungsvorschriften, welche die britische Regierung in nationales Recht umsetzen muss. Die eigenbestimmte Handlungsfähigkeit des Staates wird dadurch zunehmend eingeschränkt. Diese Vorschriften entsprechen zudem nicht den nationalen Belangen des Vereinigten Königreiches, verursachen aber hingegen immense Kosten.

Personenfreizügigkeit

Durch die europäische Grundfreiheit, sich als Bürger der EU frei in den Mitgliedsstaaten bewegen zu können, sieht sich das Vereinigte Königreich der Gefahr eines Kontrollverlustes über die Einwanderung ausgesetzt. Die Zuwanderung sei nicht mehr regulierbar und führe zu einem Ansturm an Zuwanderern, sowie Flüchtlingen, welche die britischen Sozialsysteme belasten und wenig zur Wirtschaftsleistung beitragen.

Freier Handel

Auch wenn das Vereinigte Königreich wirtschaftlich sehr von den Vorteilen des einheitlichen Binnenmarktes in der Europäischen Union profitiert, existiert die Ansicht, dass diese Vorteile auch ohne Vollmitgliedschaft in der Staatengemeinschaft zu erlangen sind. Eine Zugehörigkeit des Staates zum Europäischen Wirtschaftsraum ohne

Mitgliedschaft in der EU würde z.B. weiterhin den freien Handel mit den Staaten der Europäischen Union gewährleisten, jedoch den Wegfall von den Pflichten der Vollmitgliedschaft, wie beispielsweise der Zahlung des Gesamtbeitrages zum EU-Haushalt bedeuten (vgl. Felbermayr 2016, S. 17).

In Anbetracht der Tatsache, dass die Ausgestaltung des Freihandels und der Personenfreizügigkeit vom Ausgang der Verhandlungen sowie dem danach geltenden Status des Vereinigten Königreichs zur EU abhängig sind, besteht derzeit große Uneinigkeit darüber, ob das Vereinigte Königreich zukünftig nur von den erwünschten Teilen der Freizügigkeiten profitieren kann und wie eine Reduzierung der Nettozahlungen an den EU-Haushalt ausgestaltet wird.

2.2.2 Die Argumente der Austritts-Gegner

Den im vorigen Abschnitt aufgeführten vermeintlichen Vorteilen eines EU-Austrittes entgegneten die Befürworter eines Verbleibs in der EU (sogenannte Remain-Kampagne) mit den folgenden Argumenten:

Mindereinnahmen

Der Austritt aus der Europäischen Union führe nicht nur dazu, dass die EU-Nettozahlungen des Vereinigten Königreiches entfallen, sondern auch dazu, dass die Wirtschaftsaktivitäten im Land nachlassen. Selbst im für das Land günstigsten Szenario eines „sanften Ausstiegs“ (vgl. Abschnitt 3.1.), in welchem das Vereinigte Königreich ein Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes wird, kommt es zu einer Zunahme der Handelshemmnisse. In diesem Fall wird sich Prognosen zufolge die Wirtschaft bis 2019 um bis zu 2,1 Prozent schwächer entwickeln (vgl. Zeit Online 2016a). Der daraus resultierende Rückgang des Handels führe dazu, dass im Vereinigten Königreich ein Haushaltsdefizit entsteht und nicht wie von den Befürwortern des Austrittes versprochen, zusätzliches Geld für das Gesundheitssystem zur Verfügung steht. Dieser Fehlbetrag müsse dann unter Umständen durch Steuererhöhungen ausgeglichen werden.

Steigende Beschäftigung

In den letzten Jahren zählte das Vereinigte Königreich zu den europäischen Staaten, in welchen nach der Finanzmarktkrise und der anschließenden Staatsschuldenkrise in der EU die meisten Arbeitsplätze geschaffen werden konnten. Dieses Argument soll verdeutlichen, dass das Vereinigte Königreich über eine flexible und wettbewerbsfähige Wirtschaft verfügt, welche von starken Verflechtungen mit der EU profitiert. Mehr als die Hälfte der britischen Importe kommen aus der Europäischen Union und ein Großteil der britischen Exporte ist für die Staatengemeinschaft bestimmt. Der zukünftige Status des Landes zur Europäischen Union wird daher ausschlaggebend dafür sein, ob diese wirtschaftliche Stärke gefährdet wird.

Ausweisung von Bürgern

Entgegen den Befürchtungen zur übermäßigen Einreise durch die Personenfreizügigkeit hat das Vereinigte Königreich das Recht, EU-Bürger, welche sich nicht selbst finanzieren

können, nach sechs Monaten aus dem Land auszuweisen. Nur diejenigen Zuwanderer, welche nachweisen können, dass sie nach dieser Zeit keine Beschäftigung gefunden haben, aber weiterhin die Möglichkeit besteht, eine solche zu finden, dürfen im Land verbleiben.

Die Argumente der EU-Anhänger befassen sich im Wesentlichen mit der Entkräftung der Aussagen der Brexit-Befürworter. Gerade der Argumentation in Bezug auf die nachlassenden wirtschaftlichen Aktivitäten ist große Bedeutung beizumessen, da diese von einem Großteil der verfassten Studien zu den ökonomischen Auswirkungen des Austrittes untermauert wird.

3 MÖGLICHE SZENARIEN DES AUSSTIEGS

Nach einer Studie der Bertelsmann Stiftung hat ein Austritt aus der EU neben Wohlfahrtsverlusten auch diverse andere negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung des Vereinigten Königreiches, aber auch auf die der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Dabei wird erwartet, dass der Brexit hauptsächlich der Wirtschaft des Vereinigten Königreiches schadet. So wurden die Wachstumsprognosen für die Jahre 2017 und 2018 von der Bank of England massiv gesenkt (Die Wachstumsrate für 2017 und 2018 wurde von jeweils 2,3 Prozent auf 0,8 Prozent bzw. 1,8 Prozent gesenkt), sowie ein Rückgang der Investitionen vorausgesagt (vgl. ntv 2016). Die ökonomischen Auswirkungen auf die restlichen Staaten der EU dürften hingegen vergleichsweise moderat ausfallen (vgl. Bertelsmann Stiftung 2015, S. 5).

Im Allgemeinen kommt es zu einem Anstieg der Kosten für britische Exporte und zu einer Verteuerung der britischen Importe, woraus eine rückläufige Entwicklung der Handelsaktivitäten folgt. Daraus resultieren wiederum sinkende wirtschaftliche Aktivitäten, verbunden mit steigender Arbeitslosigkeit und einem sinkenden Bruttoinlandsprodukt (vgl. Bertelsmann Stiftung 2015, S. 4).

Die Tragweite dieser Konsequenzen ist jedoch kaum seriös vorhersehbar und hängt im Wesentlichen davon ab, welchen Status das Vereinigte Königreich nach Abschluss der auf das Austrittsgesuch folgenden Verhandlungen innerhalb der Staatengemeinschaft erhält (vgl. Bertelsmann Stiftung 2015, S. 3). Insbesondere die Frage, in wieweit die Grundfreiheiten der EU für das Vereinigte Königreich weiterhin Bedeutung haben, wird dabei eine wichtige Rolle spielen. Bei der Analyse der ökonomischen Auswirkungen eines Austrittes aus der EU wird im Allgemeinen zwischen verschiedenen potentiellen Szenarien unterschieden, welche nach den Austrittsverhandlungen eintreten können. Diese unterscheiden sich in der Ausgestaltung der zukünftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union.

„Drei Ausstiegsszenarien sind denkbar.“

Je nach Ausgestaltung dieser Beziehungen sind drei Fallvarianten möglich, welche von einem „sanften Ausstieg“ über einen „harten Ausstieg“ bis hin zur „völligen Isolation“ des Vereinigten Königreiches reichen (vgl. Felbermayr 2016, S. 18). In jeder dieser Varianten verliert das Vereinigte Königreich einen Teil seiner bisherigen Handelsprivilegien gegenüber einer Vollmitgliedschaft in der Europäischen Union. Die Bandbreite der möglichen Folgen wird jeweils nachfolgend im Detail erläutert. „Die Kausalkette zieht sich vom Binnenmarkt bis zur Produktivität: Je eingeschränkter der Zugang zum Binnenmarkt wird, desto stärker wird der Handel gebremst und die Produktivität gedrosselt – sowohl im Vereinigten Königreich als auch in der EU“ (Dombret 2016).

Seit der Grundsatzrede Theresa Mays am 17.01.2017 steht fest, dass das Vereinigte Königreich keine privilegierte Partnerschaft zur Europäischen Union anstrebt. Vielmehr ist das Ziel eine klare Trennung von der Staatengemeinschaft, welche auch den Austritt aus

dem gemeinsamen Binnenmarkt umfasst. Das Szenario des „harten Ausstiegs“ scheint damit ungeachtet von Kompromissen zwischen den Parteien von Seiten des Vereinigten Königreiches beabsichtigt zu sein.

3.1 Der sanfte Ausstieg

Die insbesondere für das Vereinigte Königreich günstigste Version des Ausstiegs orientiert sich im Wesentlichen an der Ausgestaltung der Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), welcher den gemeinsamen Binnenmarkt um die Länder Norwegen, Island und Liechtenstein erweitert. Diese Länder besitzen keine Vollmitgliedschaft in der Europäischen Union, profitieren durch die Regelungen des EWR jedoch von ungefähr 80 Prozent der europäischen Binnenmarktvorschriften. Dazu zählen insbesondere die vier europäischen Grundfreiheiten des freien Kapital-, Waren-, Personen- und Dienstleistungsverkehrs.

Die Regelungen des EWR erlauben insbesondere Vergünstigungen im Handel zwischen der EU und diesen Ländern, d.h. es existieren zwar nicht-tarifäre Handelshemmnisse wie etwa Importquoten oder verpflichtende einheitliche Standards und Normen, welche eingehalten werden müssen. Direkte Zölle auf Waren werden jedoch zwischen den Mitgliedsstaaten der EU und den Ländern des EWR nicht erhoben. Lediglich bei der Einfuhr von Waren sind Verbrauchssteuern zu zahlen, welche beim Handel innerhalb der EU nicht anfallen (vgl. Bertelsmann Stiftung 2015, S. 3). Die Regelungen zum Europäischen Wirtschaftsraum gehen somit über die Harmonisierungen einer normalen Freihandelszone hinaus und tragen durch die vorgenannten Handelserleichterungen zu einer Intensivierung des Handels bei.

Die Ausgestaltung der Beziehungen nach dem Vorbild des EWR hätte für das Vereinigte Königreich den Vorteil, dass das Land weiterhin von den Grundfreiheiten der EU profitieren würde. Die im Handel mit der EU exportierten bzw. importierten Waren würden aufgrund der zu zahlenden Verbrauchssteuern nur marginal im Preis steigen; Zölle würden weiterhin nicht erhoben. Im Vergleich zur gegenwärtigen Situation wäre lediglich ein moderater Rückgang der Handelsströme zu erwarten. Zudem könnte das Vereinigte Königreich weiterhin die Privilegien der Kapitalverkehrsfreiheit nutzen, welche durch den europäischen Finanzpass von besonderer Bedeutung für den starken britischen Finanzsektor ist. Die weiter gewährleistete Anwendbarkeit der Personen- und Dienstleistungsfreiheit hätte zudem den Vorteil, dass Millionen von EU-Bürgern, welche im Vereinigten Königreich arbeiten, nicht gezwungen wären, das Land zu verlassen und die drohende Abwanderung der Job-Elite vermieden werden kann. Die Beiträge des Vereinigten Königreichs an den EU-Haushalt würden in diesem Szenario mit großer Wahrscheinlichkeit nach dem Vorbild der EWR-Staaten reduziert werden und das Mitspracherecht bei politischen Entscheidungen eingeschränkt werden.

3.2 Der harte Ausstieg

Dieses mittlere Szenario führt im Vergleich mit dem „sanften Ausstieg“ zu tiefer einschneidenden Auswirkungen auf die Handelsbeziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union. In dieser Variante würde das Vereinigte Königreich einen Status erhalten, welcher keine mit den Regelungen des EWR vergleichbaren Handelsprivilegien enthält.

Als Folge daraus würden nicht-tarifäre und tarifäre Handelshemmnisse den Handel zwischen der Europäischen Union sowie dem Vereinigten Königreich spürbar verteuern, da der Warenverkehr hauptsächlich durch die Erhebung von Zöllen mit höheren Kosten belastet wird. Diese Zölle würden sich an den Zöllen orientieren, welche im Handel mit solchen Ländern anfallen, mit denen die EU keine Freihandelsabkommen abgeschlossen hat. Sie würden voraussichtlich in etwa das Niveau erreichen, welches beispielsweise derzeit „in den Außenhandelsbeziehungen zwischen der EU und den USA gilt“ (Bertelsmann Stiftung 2015, S. 4).

Diese Verteuerung des Handels würde die Preise für britische Importe in der EU und Importe aus der EU im Vereinigten Königreich (abgesehen von Wechselkursschwankungen) erhöhen, woraus aufgrund geringerer Nachfrage ein spürbarer Rückgang der Handelsaktivitäten zu erwarten ist. Infolge dessen wäre insbesondere in der britischen Wirtschaft ein Rückgang der Produktivität zu erwarten, welcher dazu führt, dass das Bruttoinlandsprodukt des Vereinigten Königreiches niedriger ausfällt, als es vor dem Austritt des Landes war. Zudem würde das Vereinigte Königreich nicht mehr von den europäischen Grundfreiheiten profitieren und müsste sich daher neben der Einschränkung des Handels mit der EU auf weitere, tiefgreifende Änderungen einstellen. Der Entzug des europäischen Finanzpasses im Rahmen der Einschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit könnte für die herausragende Stellung des Landes und insbesondere Londons als internationaler Finanzplatz eine Gefahr darstellen. Die britischen Beiträge zum EU-Haushalt würden in diesem Szenario vollständig entfallen und der vorgenannten negativen wirtschaftlichen Entwicklung durch Ausgabeneinsparungen im Staatshaushalt entgegenwirken.

3.3 Völlige Isolation (WTO Szenario)

Dieses Szenario stellt insbesondere für das Vereinigte Königreich die ungünstigste Variante des Ausstieges dar und beinhaltet die gesamte Bandbreite der wirtschaftlichen Auswirkungen.

Während in den Varianten des „sanften Ausstiegs“ bzw. des „harten Ausstiegs“ eine gewisse Orientierung an den Handelsbeziehungen mit den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes (Norwegen, Island und Liechtenstein) oder mit privilegierten Handelspartnern erfolgen kann, isoliert diese Ausgestaltung das Vereinigte Königreich fast gänzlich. Das Land erlangt damit einen Status, in dem es weder von den Regelungen des

EWR, noch von den Handelsabkommen zwischen der EU mit anderen Ländern profitieren würde.

Bei einer völligen Isolation des Vereinigten Königreiches aus den Handelsbeziehungen mit der Europäischen Union hätte das Land einen Status wie ein Drittland, mit dem die EU keinerlei Handelsabkommen unterhält. Diese müsste das Vereinigte Königreich mit der Europäischen Union und mit sämtlichen Ländern, mit denen diese Handelsbeziehungen unterhält, neu aushandeln, wodurch erhebliche Einbußen im Handel drohen. Neben dem großen organisatorischen Aufwand würden diese Verhandlungen zudem Jahre in Anspruch nehmen. Fraglich ist darüber hinaus, in welchem Maße die Verhandlungsmacht des Vereinigten Königreiches eingeschränkt ist, da das Land ohne den Rest der EU weniger wirtschaftliches Gewicht aufweist. Diese Tatsache dürfte sich negativ auf die ausgehandelten Konditionen der Abkommen auswirken (vgl. Bertelsmann Stiftung 2015, S. 4).

Mit dem Ausscheiden aus sämtlichen Handelsabkommen würden neben dem Wegfall der Grundfreiheiten eine Vielzahl tarifärer und nicht-tarifärer Handelshemmnisse die Handelsaktivitäten des Vereinigten Königreiches einschränken und zu deutlichen Einschnitten bei den britischen Exporten, in der Produktivität, sowie zu stark rückläufigen Wirtschaftsaktivitäten führen.

Aufgrund der wechselseitigen Handelsbeziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU, beispielsweise im Automobilbau, wären diese Einschränkungen mit erheblichen Einbußen verbunden und sollten aus diesem Grund in beiderseitigem Interesse vermieden werden. Der Wegfall der Nettozahlungen an den EU-Haushalt würde in diesem Szenario den vermeintlich einzigen Vorteil der Regelungen darstellen (vgl. Felbermayr 2016, S. 19).

4 DIE BEDEUTUNG DER EUROPÄISCHEN GRUNDFREIHEITEN

Wie in der vorangehenden Darstellung der möglichen Ausstiegsszenarien beschrieben wurde, spielen die Verhandlungen nach dem Austrittsantrag mit der Europäischen Union und die daraus resultierende Ausgestaltung der zukünftigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich eine zentrale Rolle bei der Beurteilung des Ausmaßes der wirtschaftlichen Auswirkungen. Während die Auswirkungen auf die britische Wirtschaft bei Verbleib im gemeinsamen Binnenmarkt mit großer Wahrscheinlichkeit vergleichsweise gering ausfallen würden, sind durch die Ankündigung einer klaren Trennung von der Staatengemeinschaft ökonomische Folgen in sämtlichen Bereichen zu erwarten. Der wesentliche Grund dafür ist, dass mit dem Austritt aus dem Binnenmarkt auch die europäischen Grundfreiheiten, welche dessen Grundlage bilden, für das Vereinigte Königreich nicht mehr anwendbar sind.

„Die europäischen Grundfreiheiten wären mit dem Austritt aus der EU für das Vereinigte Königreich nicht mehr anwendbar.“

Die rechtlichen Grundlagen und die Wirkungsweise dieser Grundfreiheiten werden im weiteren Verlauf zur besseren Verständlichkeit der wirtschaftlichen Konsequenzen näher erläutert.

4.1 Die Freiheit des Warenverkehrs

Die Grundlage des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes ist die in den Artikeln 28 bis 37 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerte Freiheit des Warenverkehrs. Als Waren sind in diesem Zusammenhang alle körperlichen Gegenstände, die Objekte von Handelsgeschäften sein können, zu verstehen (vgl. Jochum 2012, S. 271). Die Warenverkehrsfreiheit umfasst gemäß Art. 28 AEUV „eine Zollunion mit einem gemeinsamen Zolltarif gegenüber dritten Ländern und dem Verbot von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedsstaaten“ (Jochum 2012, S. 270). „Die Erhebung eines Zolles durch die Mitgliedsstaaten ist daher rechtswidrig“ (Jochum 2012, S. 276). Als Mitgliedsstaat der Europäischen Union gehört das Vereinigte Königreich bislang dem gemeinsamen Binnenmarkt an und profitiert folglich von den oben aufgeführten Handelserleichterungen.

In Abhängigkeit von der Ausgestaltung der Verträge über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich sind nach den Verhandlungen insbesondere durch die Abschaffung der Warenverkehrsfreiheit mit Einschränkungen des Warenverkehrs zu rechnen. Von einem uneingeschränkten Zugang zum gemeinsamen Binnenmarkt kann das Vereinigte Königreich nur solange profitieren, wie die europäischen Grundfreiheiten noch anwendbar sind. Spätestens nach Ablauf der ab der Einreichung des Austrittsantrages laufenden zweijährigen Verhandlungsfrist entfällt nach aktueller Erkenntnis dieser Zugang. Aufgrund der Tatsache, dass eines der Hauptargumente der Brexit-Befürworter in der Einsparung der Beiträge zum EU-Haushalt bestand, welche

allerdings nur bei einem harten Brexit entfallen, ist mit einem weiteren Zugang zum Binnenmarkt mittelfristig nicht zu rechnen.

4.2 Die Freiheit des Kapitalverkehrs

Der freie Kapitalverkehr wurde als letzte der Grundfreiheiten liberalisiert und ist aus diesem Grund gesetzlich nicht genau definiert. Mit der Aufnahme der Grundfreiheit in die EU-Verträge wurden die Gegenstände, welche von der Kapitalverkehrsfreiheit umfasst werden, aufgelistet. Dazu zählen neben Direktinvestitionen, Immobilieninvestitionen und Aktiengeschäfte, aber auch Geldmarktgeschäfte (vgl. Jochum 2012, S. 410). Im Wesentlichen wird vom freien Kapitalverkehr „jede grenzüberschreitende Übertragung von Geld oder Sachen erfasst, die primär zum Zwecke der Vermögensanlage erfolgt“ (Jochum 2012, S. 411). Durch die Kapitalverkehrsfreiheit sind alle direkten devisenrechtlichen, sowie indirekten Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedsstaaten, sowie zwischen den Mitgliedsstaaten und dritten Ländern verboten (vgl. Jochum 2012, S. 417).

„Die vom Finanzsektor geprägte britische Wirtschaft wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit stark belastet.“

Durch den Austritt aus der EU wird sich insbesondere für das stark auf den Finanzsektor ausgerichtete Vereinigte Königreich die Frage stellen, inwieweit der Handel mit Finanzprodukten innerhalb der Europäischen Union eingeschränkt wird. Bei einem „sanften Ausstieg“ und der Beibehaltung der Grundfreiheiten dürften sich auch an dieser Stelle kaum Auswirkungen ergeben. Sollte das Vereinigte Königreich jedoch wie erwartet einen Status erlangen, welcher diese Grundfreiheit nicht mehr garantiert, würde dieser Wirtschaftszweig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in Mitleidenschaft gezogen werden und die stark durch den Finanzsektor geprägte britische Wirtschaft stark belasten.

Das wesentliche Instrument des freien Kapitalverkehrs innerhalb der Europäischen Union ist der europäische Finanzpass (engl. financial passport), mit dem es Finanzinstitutionen (beispielsweise Banken und Investmentfonds) ermöglicht wird, welche ihren Hauptsitz oder eine große Niederlassung in einem der europäischen Mitgliedsstaaten unterhalten, (welche auch der dortigen Finanzaufsicht unterliegt), ihre Geschäfte und Dienstleistungen in der gesamten EU anzubieten. Welche Institutionen von der Passport-Regelung profitieren, ist in diversen Richtlinien der EU festgelegt. Sie betreffen jedoch nur solche Institutionen, welche mindestens in einem der Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem Mitgliedsstaat der EU niedergelassen sind (vgl. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung 2016a, S. 682).

Es ist somit nicht mehr erforderlich, dass dieses Finanzinstitut zur Abwicklung seiner Geschäfte in dem anderen Mitgliedsstaat, in dem es seine Geschäfte abwickelt, auch eine Niederlassung unterhält (vgl. Theurer 2016, S. 1). Die physische Präsenz des Geldhauses ist zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit und zum Anbieten seines Angebotes in dem Staat

somit nicht zwingend erforderlich. Überwacht wird das Finanzdienstleistungsinstitut jeweils von der Aufsichtsbehörde des Landes, in dem das Institut seine Herkunft hat. Die Aufsichtsbehörde des anderen Staates wird lediglich über die Aktivitäten der Institution informiert (vgl. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung 2016a, S. 682).

Der Finanzpass bietet somit den Vorteil, dass insbesondere die im Vereinigten Königreich ansässigen asiatischen und amerikanischen Geldhäuser ohne weitere Niederlassungen in der gesamten Europäischen Union tätig werden können. Er erspart den Geldhäusern somit erhebliche Kosten, welche bei einer Niederlassungspflicht in dem jeweiligen Mitgliedsstaat entstehen würden. Mit dem Wegfall der Kapitalverkehrsfreiheit müssen diese Banken zumindest einen Teil ihrer Präsenz in der Staatengemeinschaft ausbauen, um weiterhin Zugang zu ihren europäischen Geschäftsfeldern zu haben.

4.3 Die Personenfreizügigkeit

Ein weiterer Vorteil des freien Binnenmarktes in der EU ist die Freiheit des Personenverkehrs, welche in Artikel 26 Abs. 2 AEUV geregelt ist. Grundsätzlich eröffnet die Personenverkehrsfreiheit Berufstätigen die Möglichkeit, sich frei in der EU zu bewegen zu können und wirtschaftlich tätig zu werden (vgl. Jochum 2012, S. 305). Die Freiheit des Personenverkehrs besteht aus zwei Elementen; der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit.

Durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit besteht für Arbeitnehmer das Recht, ungeachtet des Wohnsitzes in jedem anderen Mitgliedsstaat, auch wenn sie dessen Staatsangehörigkeit nicht besitzen, eine Beschäftigung anzunehmen und auszuüben. Das sogenannte Diskriminierungsverbot besagt dabei, dass sie dabei nicht schlechter gestellt werden dürfen, als ein Angehöriger des Staates, in dem sie tätig werden.

Im Gegensatz dazu gewährt die Niederlassungsfreiheit natürlichen Personen und Gesellschaften ein Einreise-, Aufenthalts- sowie Bleiberecht. Sie haben somit das Recht, in einem anderen Mitgliedsstaat eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen und auszuüben, sowie Unternehmen zu gründen und zu leiten, soweit sie nicht gegen die Bestimmungen des Aufnahmestaates verstoßen (vgl. Jochum 2012, S. 363). Die Niederlassungsfreiheit erweitert den Anwendungsbereich der Personenfreizügigkeit speziell um die Gruppe der nicht weisungsbefugt tätigen Personen. Die Abgrenzung zur Arbeitnehmerfreizügigkeit erfolgt dabei über die Kriterien der Fremdbestimmtheit der Arbeit und das unternehmerische Risiko (vgl. Jochum 2012, S. 312).

4.4 Die Dienstleistungsfreiheit

Die Dienstleistungsfreiheit gewährt die Erbringung von entgeltlichen Leistungen, die grenzüberschreitend, also in einem Mitgliedsstaat, in dem der Leistende nicht ansässig ist, erbracht werden und welche nicht unter den Anwendungsbereich der übrigen Grundfreiheiten fallen (vgl. Jochum 2012, S. 377).

Bei einer Dienstleistung im Anwendungsbereich der Vorschrift handelt es sich somit um eine selbständige, grenzüberschreitende Tätigkeit, welche ausgeführt wird, „ohne dass eine Niederlassung auf unbegrenzte Zeit in dem betreffenden Mitgliedsstaat begründet wird“ (Jochum 2012, S. 312). Beispielhaft genannt werden in Art. 57 AEUV gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist (vgl. Art. 57 AEUV). Dienstleistungen, die von einem Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedsstaat erbracht werden, sind dem Unternehmer zuzurechnen, für den dieser tätig wird.

Im Anwendungsbereich der Grundfreiheit wird zwischen der aktiven und der passiven Dienstleistungsfreiheit unterschieden. Bei der aktiven Dienstleistungsfreiheit steht dem Leistenden das Recht zu, in einem anderen Mitgliedsstaat als seinem Herkunftsstaat grenzüberschreitend Leistungen zu erbringen, wozu er sich vorübergehend in diesen Staat begibt (vgl. Jochum 2012, S. 377). Zu diesem Zweck werden ihm der Aufenthalt und die Ausübung der Tätigkeit gewährt. Bei der passiven Dienstleistungsfreiheit begibt sich der Leistungsempfänger vorübergehend in den Mitgliedsstaat, in dem der Leistende ansässig ist, um dort die Leistung zu empfangen. Zu diesem Zweck wird ihm der vorübergehende Aufenthalt erlaubt.

5 MAKROÖKONOMISCHE AUSWIRKUNGEN AUF DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH

Eine interne Studie des britischen Schatzamtes aus dem Mai 2016 befasst sich im Auftrag der britischen Regierung mit den unmittelbaren Auswirkungen eines Austritts des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union. Sie basiert hauptsächlich auf den Erkenntnissen des Professor Sir Charles Bean, einem ehemaligen Vorstandsmitglied der Bank of England.

„Der Austritt macht das Vereinigte Königreich dauerhaft ärmer.“

Nach dessen Einschätzung führt der Austritt des Vereinigten Königreiches unabhängig vom Eintritt des Ausstiegsszenarios dazu, dass die Wirtschaft des Vereinigten Königreiches in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Quartalen nicht wächst, bzw. sich negativ entwickelt und somit in eine Rezession fällt. Damit verbunden sind neben einem Anstieg der Arbeitslosenquote ein Rückgang des britischen Bruttoinlandsproduktes und eine negative Entwicklung der Durchschnittslöhne. Der Austritt wird demnach außerdem dazu führen, dass die Inflation ansteigt und das Pfund weiter an Wert verliert. Darüber hinaus wird ein Rückgang der britischen Immobilienpreise prognostiziert, sowie eine wesentlich höhere öffentliche Verschuldung. Insgesamt gesehen hat der Brexit zur Folge, dass das Vereinigte Königreich im Vergleich zur Situation vor der Abstimmung dauerhaft ärmer ist (vgl. HM Government 2016, S. 4).

Nach der Analyse tragen drei wichtige Schlüsselfaktoren zu den wirtschaftlichen Entwicklungen nach einem Austritt bei:

Der Transit-Effekt

Nach jeglicher Art von Ausstieg aus der Europäischen Union ist das Vereinigte Königreich eingeschränkter und nicht mehr so offen für den freien Handel wie bislang. Unabhängig von der Ausgestaltung der zukünftigen Beziehungen zur EU wird der Handel teurer werden und in Folge dessen nachlassen.

Der Unsicherheits-Effekt

Die aktuell herrschende Unsicherheit über den genauen Ablauf des Ausstiegsverfahrens, sowie die nicht geklärten weiteren Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich werden Auswirkungen auf die Investitions-Entscheidungen von privaten Haushalten und Unternehmen haben. Diese werden ihre Investitionen so lange hinauszögern, bis die weiteren politischen und ökonomischen Entwicklungen absehbar sind. Unter dieser Ungewissheit leiden bis dahin der Konsum und die Produktivität.

Der Effekt auf die finanziellen Konditionen

Mit dem Austritt aus der EU stellen Investitionen in das Vereinigte Königreich für deren Anleger ein größeres Risiko dar als bisher und gehen folglich zurück. Vom Ausmaß und der Volatilität der Finanzmarktstabilität könnten sich insbesondere ausländische Investoren abschrecken lassen. Schwankungen in den Notierungen des britischen Pfund können

zudem Auswirkungen auf die Prämien von Krediten haben, sowie den Preis ausländischer Güter im Vereinigten Königreich belasten.

Aufgrund der oben genannten negativen Konsequenzen plädiert Bean dafür, den Brexit unbedingt abzuwenden und die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreiches in der EU zu verteidigen. Diese sei der beste Weg für kontinuierliches Wirtschaftswachstum und schütze die bestehenden Arbeitsplätze. Sie garantierte die stabile wirtschaftliche Lage vor dem Brexit-Votum und eröffne Entwicklungsmöglichkeiten für zukünftige Generationen.

Der Rückgang der Handelsaktivitäten wird sich nach Schätzungen der Bertelsmann-Stiftung und des IFO-Instituts München in zwei wesentlichen Schritten vollziehen, die zeitlich versetzt nacheinander eintreten. Sogenannte statische Einkommensverluste treten unmittelbar nach dem Austritt aus der Europäischen Union ein. Durch den Austritt profitiert das Vereinigte Königreich, wie in den oben beschriebenen Szenarien nicht mehr in dem Maße von den Handelserleichterungen mit der EU wie bisher. Das bedeutet, dass sich aufgrund von nicht-tarifären bzw. tarifären Handelsbeschränkungen höhere Kosten ergeben, welche dazu führen, dass die Preise für britische Waren in anderen Mitgliedsstaaten steigen. Im Gegenzug werden importierte Produkte aus der EU im Vereinigten Königreich ebenfalls teurer. Als Folge des Kostenanstiegs gehen die wirtschaftlichen Aktivitäten insbesondere auf britischer Seite (aufgrund der geringeren Alternativmärkte) zurück und das Bruttoinlandsprodukt des Vereinigten Königreiches ist niedriger als vor dem Ausstieg des Landes (vgl. Bertelsmann Stiftung 2015, S. 4). „Je nach Ausmaß der handelspolitischen Abschottung wäre das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) je Einwohner in UK im Jahr 2030 zwischen 0,6 und 3,0 Prozent geringer als bei einem Verbleib in der EU“ (Bertelsmann Stiftung 2015, S. 1). Aber auch die Wirtschaft im Euro-Raum könnte in Mitleidenschaft gezogen werden. Als besonders betroffen gilt dabei die deutsche Wirtschaft, welche stark auf Investitionsgüterexporte ausgerichtet ist (vgl. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung 2016b); vgl. Felbermayr 2016, S. 22). „Die Abwertung des britischen Pfunds dämpft die Nachfrage nach deutschen Produkten, und die voraussichtliche Investitionsschwäche im Vereinigten Königreich trifft die stark auf Investitionsgüter ausgerichtete deutsche Industrie“ (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung 2016a, S. 691).

„Die Innovationsfähigkeit der Unternehmen nimmt ab.“

In einem zweiten Schritt entstehen einige Zeit nach dem Austritt zusätzlich dynamische Einkommenseffekte, welche sich als Konsequenz aus den geringeren Handelsaktivitäten ergeben. Ein verminderter Handel führt dazu, dass der internationale Wettbewerbsdruck auf die (insbesondere britischen) Unternehmen nachlässt und sich dadurch die Notwendigkeit zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit verringert. Investitionen der Unternehmen werden verschoben und die Innovationsfähigkeit verringert sich, wodurch das allgemeine Produktivitätswachstum eingedämmt wird (vgl. Bertelsmann Stiftung 2015, S. 5). Die zunehmende Zurückhaltung der Investitionstätigkeiten ausländischer Kapitalgeber führt zu negativen Entwicklungen im Bereich der Forschung und Entwicklung, sowie im Bereich der Humankapitalakkumulation (vgl. Felbermayr 2016, S. 24). Die BIP-

Einbußen je Einwohner des Vereinigten Königreiches könnten durch Auswirkungen auf das Investitions- und Innovationsverhalten auf bis zu 14 Prozent ansteigen (vgl. Bertelsmann Stiftung 2015, S. 1).

Nach Aussage des kommissarischen Leiters des ifo-Zentrums für Konjunkturforschung und Befragungen, Timo Wollmershäuser, lassen sich darüber hinaus „andere Faktoren, wie zum Beispiel eine mögliche Verlagerung des Finanzplatzes London, eine restriktivere Zuwanderungspolitik der Briten, veränderte Kapitalströme oder erhöhte Transaktionskosten im internationalen Handel durch eine Rückabwicklung des gemeinsamen Binnenmarktes“ nur schwer abschätzen, da diese zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht politisch beschlossen sind und die Auswirkungen auf die Wirtschaft daher nicht seriös prognostizierbar sind (ifo-institut 2016).

Im Folgenden werden die möglichen Konsequenzen des Austrittes anhand einiger repräsentativer Wirtschaftszweige analysiert.

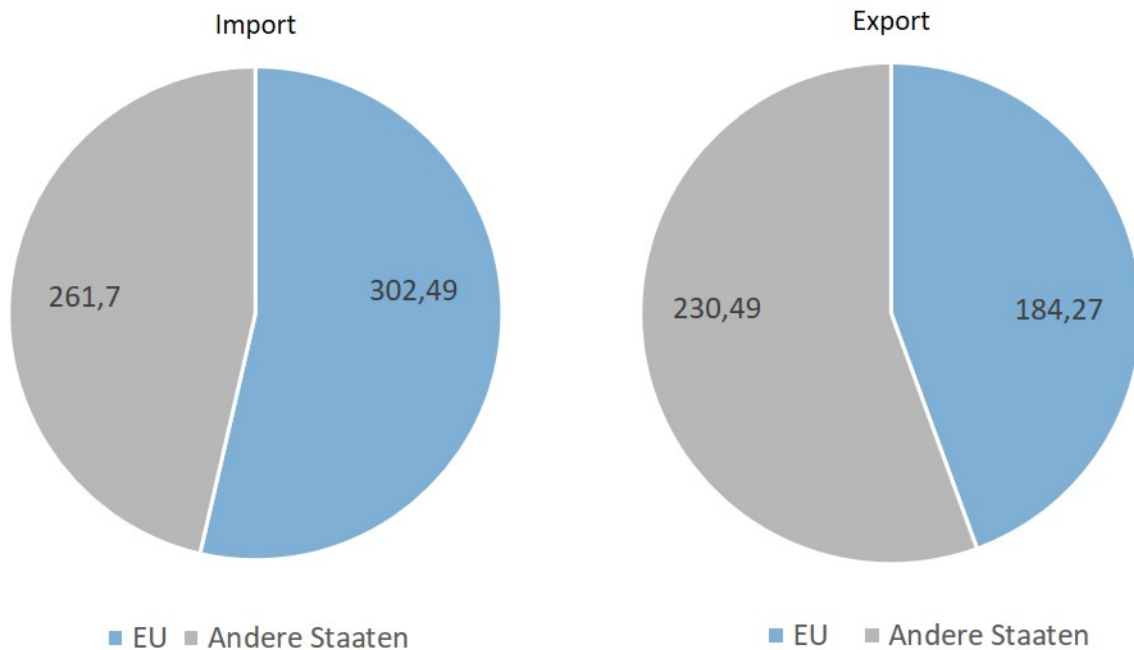
5.1 Auswirkungen auf den Handel und die Produktion

Durch die Partizipation des Vereinigten Königreiches am europäischen Binnenmarkt haben sich die Handelsbeziehungen zu den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union stetig intensiviert. Beide Handelspartner sind eng miteinander verflochten, wie beispielsweise europaweite Produktions- und Lieferketten im Automobilbau beweisen.

Inzwischen ist Europa der mit Abstand wichtigste Handelspartner des Vereinigten Königreiches. Mehr als 40 Prozent der britischen Waren und Dienstleistungen werden in andere EU-Staaten exportiert. Im Gegenzug stammen jedoch auch mehr als 50 Prozent der Importe in das Vereinigte Königreich aus Staaten der Europäischen Union (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2016).

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Bedeutung der britischen Im-, bzw. Exporte im Jahr 2015 mit Staaten der Europäischen Union (Angaben in Milliarden Euro):

Abb. 3: Import und Export von Gütern



Quellen: Eigene Darstellung, Primärquellen zitiert nach Statista 2016.

Der Großteil der Importe in das Vereinigte Königreich stammte im Jahr 2015 aus anderen EU-Staaten, deren Anteil am gesamten Import 53,6 Prozent ausmachte. Auch die britische Wirtschaft profitiert sehr von den engen Handelsbeziehungen zu anderen Staaten, insbesondere zu den Mitgliedsstaaten der EU. Der Anteil der britischen Exporte in andere EU-Mitgliedsstaaten betrug im Jahr 2015 44,4 Prozent.

„Der Brexit belastet den Handel und die Produktion.“

Die vielfältigen Handelsverflechtungen haben eine große Bedeutung für die britische Wirtschaft und sollten deshalb nicht durch Handelsbarrieren gefährdet werden. Die Wohlfahrtsverluste, welche aufgrund eines nachlassenden Handelsvolumens zu erwarten sind, würden, wenn auch unterschiedlich stark, sämtliche Branchen betreffen.

Ein wesentlicher Vorteil der EU Mitgliedschaft ist in den zahlreichen Freihandelsabkommen zu sehen, welche zwischen der Europäischen Union und weiteren Staaten bestehen sowie als Wachstumsmotor für die Partner gelten. Die EU unterhält diverse Freihandelsabkommen mit Staaten wie beispielsweise Israel, Mexiko und der Türkei. Zudem steht sie mit für die Weltwirtschaft bedeutenden Staaten in Verhandlungen über weitere Freihandelsabkommen (vgl. Felbermayr 2016, S. 19). Dazu zählen Staaten wie Russland, Indien, Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement; CETA) und die USA (Transatlantic Trade and Investment Partnership; TTIP), aber auch ganze

Wirtschaftsregionen wie ASEAN (Umfasst Brunei, Kambodscha, Indonesien, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam) und der Golf-Kooperationsrat (Umfasst Bahrain, Kuwait, Oman, Katar, Saudi-Arabien, VAE).

Mit einem harten Ausstieg des Vereinigten Königreiches aus der EU ist das Land von diesen Abkommen ausgeschlossen und kann nicht mehr von den daraus resultierenden Wachstumsimpulsen profitieren (vgl. Bertelsmann Stiftung 2015, S. 5; vgl. ifo-institut 2015). Es würde vermutlich Jahre dauern, diese Abkommen mit den entsprechenden Staaten auf britischer Ebene neu zu schließen. Zudem ist zu befürchten, dass das Vereinigte Königreich alleine eine geringere Verhandlungsstärke aufweist als die Gesamt-EU und darunter die Konditionen neuer Abkommen leiden.

5.1.1 Der britische Immobilienmarkt

Immobilien im Vereinigten Königreich und insbesondere in dessen Hauptstadt London sind als Anlageobjekte weltweit sehr gefragt. So ist der Gewerbeimmobilienmarkt Londons beispielsweise der mit Abstand umsatzstärkste Markt in Europa (vgl. Reichel 2016, S. 2). Auch im Bereich des privaten Immobilienangebotes bewegen sich die Preise auf einem hohen Niveau.

„Der Immobilienmarkt leidet, weil sich verunsicherte Investoren zurückhalten.“

Bereits im Vorfeld des Referendums zum Ausstieg des Vereinigten Königreiches aus der EU sind die Umsätze in der britischen Immobilienbranche spürbar zurückgegangen. Im ersten Quartal 2016 waren die Umsätze auf dem Gewerbeimmobilienmarkt um mindestens ein Drittel niedriger als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Einige Analysen zur Preisentwicklung gehen gar von einem Rückgang von bis zu 40 Prozent im Vergleich zum ersten Quartal des Jahres 2015 aus (vgl. Reichel 2016, S. 2).

Dabei resultiert der Rückgang der Immobilienverkäufe nicht etwa auf gesunkenen finanziellen Mitteln oder zurückgehenden Investitionsabsichten der Investoren. Als Grund wird vielmehr die Verunsicherung der Investoren und Kaufinteressenten aufgrund der aktuell nicht abschätzbaren wirtschaftlichen Lage im Vereinigten Königreich angeführt. Viele potentielle Käufer befürchten, dass die britische Regierung kein Konzept zur Ausrichtung des Vereinigten Königreiches nach dem Ausstieg aus der EU bereithält (vgl. Reichel 2016, S. 1). Zudem wirken die unklaren Folgen auf die Wirtschaft dämpfend auf die allgemeine Nachfrage.

Nach dem Volks-Referendum und den beginnenden Austrittsverhandlungen wird nun erwartet, dass die Immobilienpreise in London, aber auch landesweit weiter sinken werden. Schätzungen des Deutschland-Chefs des Immobiliendienstleisters JLL, Frank Pörschke, zufolge, müssten britische Immobilien um etwa 10 Prozent im Wert korrigiert werden, um dem aktuellen Marktniveau zu entsprechen. Insbesondere die „City of London“ ist von der Neubewertung betroffen, da in Frage steht, ob der internationale Finanzplatz in seiner bisherigen Ausprägung weiter existieren wird. Die Nachfrage ist

derzeit auf dem niedrigsten Niveau seit Mitte 2008 angekommen, als die britischen Immobilienpreise im Zuge der Finanzkrise deutlich eingebrochen waren (vgl. Spiegel Online 2016a).

Die folgenden Ereignisse werden für die weitere Entwicklung der Immobilienpreise ausschlaggebend sein:

- Eine sinkende Anzahl von EU-Ausländern, welche in das Vereinigte Königreich einwandern, um dort zu leben und zu arbeiten wird dafür sorgen, dass die allgemeine Nachfrage auf dem privaten Immobilienmarkt sinkt. Das der verminderten Nachfrage unverändert gegenüberstehende Angebot an Immobilien führt infolge dessen zu einer rückläufigen Preisentwicklung.
- Neben privaten Anlegern und Selbstnutzern wird eine Zurückhaltung von nationalen und internationalen Investoren die Immobilienpreise beeinflussen, welche in Immobilien als Anlageobjekte oder Fondsvermögen investieren. Durch die herrschende Unsicherheit über die weiteren Entwicklungen werden diese Investitionen (zumindest vorübergehend) geringer ausfallen und Investoren werden in alternative Anlagen fliehen, welche derzeit mehr Rendite versprechen und sicherer erscheinen. Eine Verlagerung der Investitionen in andere Länder oder andere Anlageformen ist denkbar.
- Private Interessenten, welche bislang die Absicht hatten, eine Immobilie zu erwerben, werden ebenso wie Investoren abwarten, bis sich die Unsicherheit über den weiteren Status des Vereinigten Königreiches gelegt hat. Die Verzögerung der Anschaffung wird zu einem Nachfrageeinbruch führen, welcher wiederum ein sinkendes Preisniveau mit sich bringt (vgl. Spiegel Online 2016a).

Von der oben beschriebenen angespannten Lage am britischen Immobilienmarkt dürften insbesondere die Länder der verbleibenden EU, welche aus Investorensicht nun noch mehr zu den sicheren Anlagezielen gehören, profitieren. Insbesondere ökonomisch stark aufgestellte Staaten wie Deutschland, die Niederlande, etc. werden sich daher in Zukunft bei ausländischen Investoren noch größerer Beliebtheit erfreuen.

5.1.2 Die Luft- und Raumfahrtindustrie sowie Automotive

Das Vereinigte Königreich zählt im Segment der zivilen Raumfahrt zu den führenden Staaten auf dem Weltmarkt. Es ist in diesem Bereich europaweit führend und liegt weltweit hinter den Vereinigten Staaten von Amerika auf dem zweiten Platz. Landesweit stehen 110.000 Arbeitsplätze in direktem Zusammenhang mit der Raumfahrtindustrie, weitere 113.000 sind damit indirekt verflochten (vgl. HM Government 2016, S. 29).

Die Luft- und Raumfahrtindustrie ist eine sehr international ausgerichtete Wirtschaftsbranche. Die Zusammensetzung der verschiedenen Komponenten ist in einer

internationalen Lieferkette organisiert. So wird beispielsweise das Design der Flügel für Airbus-Flugzeuge im Vereinigten Königreich entwickelt, wo diese auch hergestellt werden. Das britische Unternehmen Rolls-Royce liefert dazu die entsprechenden Motoren. Die restlichen Teile werden in anderen EU-Mitgliedsstaaten hergestellt und schließlich zentral endmontiert.

„Lässt sich eine europäische Lieferkette mit Standorten im Vereinigten Königreich nach dem Brexit noch rechtfertigen?“

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU besteht für das europäische Gemeinschaftsprojekt Airbus als exemplarisches Beispiel für viele Branchen die Ungewissheit, inwieweit eine europäisch ausgerichtete Lieferkette mit Standorten im Vereinigten Königreich vertretbar ist. Mit der Verstärkung von Handelshemmnissen könnte daher die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden, die Komponenten aus britischer Produktion in einen Staat der verbleibenden EU zu verlagern. Zudem könnten mit dem Austritt die in der Europäischen Union geltenden Bestimmungen für Emissionen und Lärmschutz im Vereinigten Königreich nicht mehr verbindlich sein und somit zu Differenzen in den Produktionsstandards führen.

Das Vereinigte Königreich ist mit 1,6 Mio. gebauten Fahrzeugen im Jahr der viertgrößte Automobilhersteller in Europa. Viele der in den Fahrzeugen verbauten Komponenten stammen zudem aus britischer Produktion. Die Sparte ist auf den internationalen Handel ausgerichtet, vier von fünf produzierten Fahrzeugen sind für den Export bestimmt. Der Großteil in Höhe von 60 Prozent der Fahrzeuge wird in Staaten der europäischen Union exportiert. In der Automobilindustrie arbeiten 147.000 Arbeitskräfte, weitere 300.000 werden in der Zuliefererindustrie beschäftigt (vgl. HM Government 2016, S. 29).

Die Unsicherheit über die weitere Ausgestaltung der Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU werden in den Wirtschaftszweigen der Luft- und Raumfahrt, sowie in der Automobilindustrie neben einer Reduktion der Absatzzahlen zu einer Zurückhaltung im Bereich der Investitionen führen.

Diese Zurückhaltung hat gerade in den vorgenannten Bereichen äußerst negative Folgen, da beide Branchen aufgrund ihrer innovativen Ausrichtung dem technologischen Fortschritt besonders unterworfen sind. Sie sind auf hohe Investitionen zur Entwicklung neuer Innovationen im Bereich der Technologien, Design und Produktion angewiesen, um einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen zu erlangen (vgl. HM Government 2016, S. 29). Eine verminderte Investitionstätigkeit führt zu einer Schwächung in diesem Bereich und verschafft den Wettbewerbern, welche in gleichen Wirtschaftszweigen aktiv sind, einen Wettbewerbsvorteil. Langfristig gesehen werden die Unternehmen in ihrer Existenz gefährdet und die damit im Zusammenhang stehenden Arbeitsplätze bedroht.

5.2 Auswirkungen auf den Finanzsektor

Im Vereinigten Königreich wird mehr als ein Drittel des gesamten Bankengeschäfts für Großkunden in der EU abgewickelt (vgl. Theurer 2016, S. 1). Der Anteil des Vereinigten Königreiches am europäischen Bankengeschäft ist damit höher als die Anteile Deutschlands, Frankreichs und Italiens zusammen (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2016). Zudem wird ein Großteil der in Euro gezeichneten Zins- und Devisenderivate in London gehandelt, wo ca. 500 ausländische Banken ihren Sitz haben (vgl. Berbéri 2014, S. 5). Deren tägliches Handelsvolumen erreicht nach Schätzungen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich einen Umfang von bis zu einer Billion Euro (vgl. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung 2016a, S. 687). London hat sich darüber hinaus zum wichtigsten Standort für den Devisenhandel in Euro entwickelt und gilt als größter internationaler Versicherungsmarkt (vgl. Berbéri 2014, S. 5, 8). Die Hälfte der europäischen Investmentbanking-Aktivitäten wird zudem in London abgewickelt (vgl. Berbéri 2014, S. 8).

„London als einer der wichtigsten Finanzmärkte dürfte an Bedeutung verlieren.“

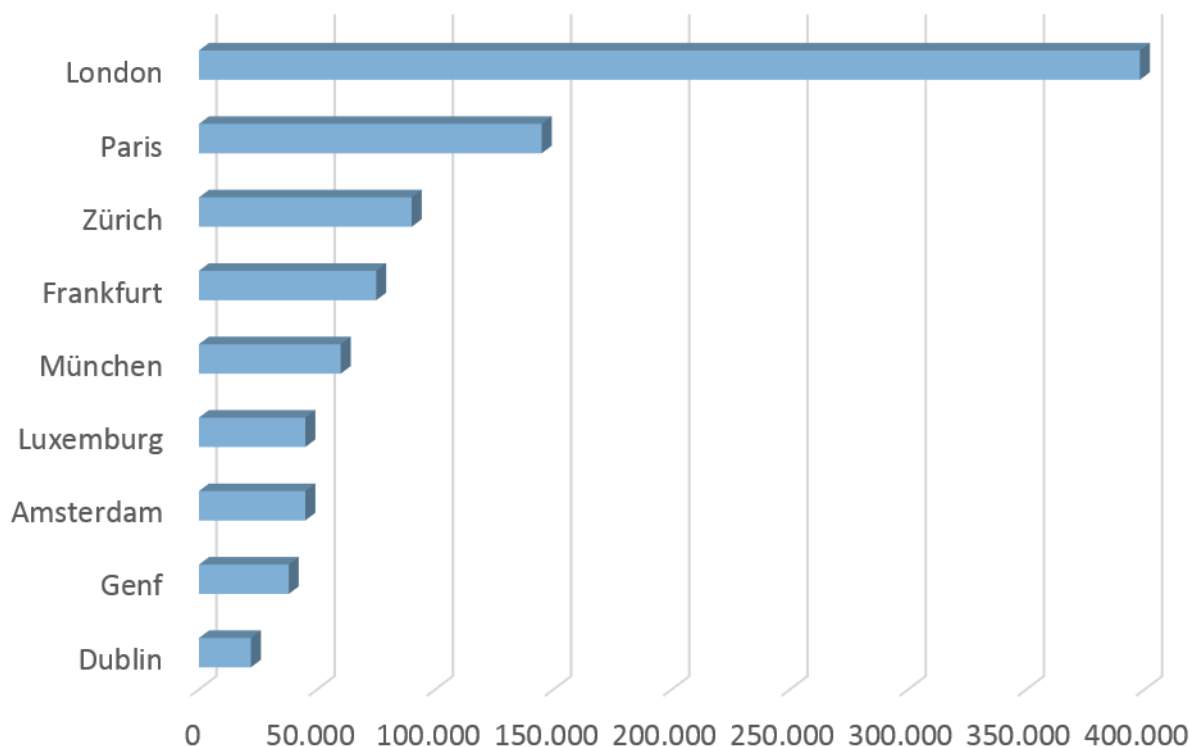
Die Stadt London hat somit neben New York eine herausragende Stellung als internationaler Finanzplatz erreicht und ihre Führung seit Einführung des Euro gegenüber Frankfurt und Paris weiter ausgebaut (vgl. Berbéri 2014, S. 7).

5.2.1 Der europäische Finanzpass

Die Attraktivität des Handelsplatzes wird neben einer liberalen Gesetzgebung in Bezug auf Finanzdienstleistungen hauptsächlich durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des europäischen Finanzpasses begünstigt. Da der europäische Finanzpass auch für Institutionen aus Nicht-EU-Staaten gilt, sofern diese eine Niederlassung in einem EU-Staat haben (vgl. Kapitel 4.2), gilt der hoch entwickelte Finanzsektor des Vereinigten Königreiches insbesondere für amerikanische und asiatische Finanzdienstleistungsinstitute als Eintrittstor zum europäischen Binnenmarkt.

Zahlreiche internationale Banken haben zudem ihre europäische Hauptniederlassung in London und wickeln ihr überwiegendes EU-Geschäft von dort ab (siehe Abbildung 4). Würde das Vereinigte Königreich im Zuge des Austrittes aus der Europäischen Union keinen EWR-Status bekommen, würden mit großer Wahrscheinlichkeit die Rechte auf den europäischen Finanzpass entfallen, wodurch für den Finanzsektor gravierende Folgen zu erwarten sind. Um ihr EU-Geschäft weiterhin aus dem Vereinigten Königreich abwickeln zu können, müssten sich dann viele Banken, Versicherungen, Fonds und damit verbundene Unternehmen neue Hauptstandorte innerhalb den Grenzen der verbleibenden EU suchen, wenn sie dieses ohne Einschränkungen wie bisher betreiben wollen. Ein damit zwangsläufig im Zusammenhang stehender Effekt wäre die (zumindest teilweise) Verlagerung der betroffenen Arbeitsplätze. Darüber hinaus entsteht eine Vielzahl von sekundären Effekten, da Unternehmen sämtlicher Branchen, welche mit dem Finanzsektor geschäftlich oder organisatorisch verflochten sind, in Mitleidenschaft gezogen werden und einer verminderten Nachfrage seitens des Finanzsektors gegenüberstehen.

Abb. 4: Europäische Finanzstandorte nach Anzahl der Mitarbeiter im Finanzsektor



Quelle: Eigene Darstellung, Primärquellen zitiert nach Statista 2017.

Der britische Finanzsektor, welcher derzeit einen Anteil von 8 Prozent an der gesamten britischen Wertschöpfung ausmacht, würde sich zwangsläufig reduzieren und infolge dessen zu Rückgängen des britischen Wirtschaftswachstums sowie zu steigender Arbeitslosigkeit beitragen (vgl. Fuest 2016c). So könnten vorläufigen Schätzungen zufolge aufgrund von Arbeitsplatzverlagerungen und Stellenabbau alleine am Finanzplatz London 70.000 bis zu 100.000 Arbeitsplätze betroffen sein (vgl. Pricewaterhouse Coopers 2016).

5.2.2 Verwerfungen an den Devisenmärkten

Aufgrund der großen Unsicherheit über den Ausgang des britischen Referendums hat das britische Pfund Sterling bereits im Vorfeld der Abstimmung deutlich an Wert verloren (vgl. Fuest 2016c). Dieser Trend hat sich nach dem Ausgang des Referendums weiter fortgesetzt und nach Bekanntwerden der Entscheidung zu einem regelrechten Absturz der Währung gegenüber dem Euro geführt (siehe Abbildung 5). Auf Jahressicht beträgt der Verlust gegenüber dem Euro gegenwärtig ca. 19 Prozent (vgl. finanzen.net 2016).

Abb. 5: Verlauf des Wechselkurses Euro/Pfund



Quelle: Frankfurter Allgemeine Zeitung 2017.

Der Wechselkurs des Pfund Sterling zum amerikanischen Dollar unterliegt zudem erheblichen Schwankungen und spiegelt damit die hohe Unsicherheit der Investoren am Finanzmarkt wider. Während die Entwicklung des Wechselkurses mit der des Dollar zum Euro und des Dollar zum Yen vergleichbar verlief, hat die Volatilität zwei Monate vor Durchführung des Referendums erheblich zugenommen. Die Schwankungen erreichten am 16.05.2016 ihren bisherigen Höhepunkt und lagen damit auf dem höchsten Stand seit dem Höhepunkt der Finanzkrise im März 2009 (vgl. HM Government 2016, S. 18).

Vorübergehend macht ein niedriger Kurs des britischen Pfund Sterling Waren aus dem Vereinigten Königreich im Ausland günstiger und könnte somit die Nachfrage nach den Produkten sowie die britischen Exporte beflügeln, da sie durch einen niedrigen Wechselkurs wettbewerbsfähiger werden (vgl. Tagesschau.de 2016). Ob sich die niedrige Notierung des britischen Pfund allerdings dauerhaft hält und die positiven Wirkungen auf die Exportwirtschaft anhalten, ist von mehreren Faktoren abhängig. Sollte die aktuell herrschende Unsicherheit längere Zeit Bestand haben, ist mit weiterhin niedrigen Kursen zu rechnen, welche sich bis zum Ausgang der Verhandlungen hinziehen dürften.

„Wechselkursänderungen erschweren deutsche Exporte in das Vereinigte Königreich“

Im Gegensatz dazu hat der Kurs des britischen Pfund Sterling großen Einfluss auf die Importe des Vereinigten Königreiches aus dem Ausland. Insbesondere die deutsche

Exportwirtschaft, für welche das Vereinigte Königreich der drittgrößte Absatzmarkt ist, ist unmittelbar von Wechselkursschwankungen und damit verbundenen Auswirkungen auf die Nachfrage betroffen. Bei niedrigen Notierungen des britischen Pfund werden Importe aus dem Ausland für Briten teurer, was zu einer Zurückhaltung im Kaufverhalten führt. In den exportierenden Staaten hat dies verminderte Produktionszahlen zur Folge, aus welchen langfristig auch Gefahren für die damit zusammenhängenden Arbeitsplätze resultieren. Nach Schätzungen des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) stehen alleine in Deutschland ungefähr 750.000 Arbeitsplätze mit den Ausfuhren ins Vereinigte Königreich im Zusammenhang (vgl. Tagesschau.de 2016).

Eine Gefährdung dieser Arbeitsplätze birgt erhebliche Risiken für die Sozialsysteme, welche die Einkommenseinbußen zumindest teilweise auffangen müssen. Zudem zieht der Abbau von Arbeitsplätzen unmittelbar und mittelbar die Verminderung von Steuereinnahmen mit sich. Dies betrifft den Wegfall der bei der Lohnzahlung einbehaltenen Quellensteuer gleichermaßen, wie die beim damit im Zusammenhang stehenden Rückgang des Konsums entfallenden Verbrauchssteuern.

5.3 Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen

Der Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU wird nicht ohne Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung des Vereinigten Königreiches bleiben. Durch die erwarteten negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft bedingt durch die Reduktion des Handels und aufgrund weiterer Faktoren ergibt sich ein zeitlich versetzter negativer Effekt, welcher sich auf die Konditionen zur Finanzierung des Staatshaushaltes auswirkt.

Dieser Prozess setzt sich im Wesentlichen aus den drei folgenden Entwicklungen zusammen, welche sich allesamt aus den negativen Auswirkungen des Austrittes auf die Wirtschaft ergeben (vgl. dazu HM Government 2016, S. 52):

- Eine Reduktion des Handels und die Verunsicherung der Unternehmer führen dazu, dass die Lohnentwicklung stagniert oder dass Löhne im Falle von Arbeitslosigkeit komplett entfallen. Infolge dessen stehen den privaten Haushalten weniger finanzielle Mittel zur Verfügung, welche in den Konsum fließen, weil z.B. größere Anschaffungen in Krisenzeiten verschoben werden. Mit der Reduktion des Konsums geht der Rückgang von Verbrauchssteuern einher.
- Die Preise für Immobilien sinken, da bei unverändertem Angebot die Nachfrage von gewerblichen, als auch von privaten Abnehmern nachlässt (vgl. Kapitel 5.1.1). Neben den negativen Auswirkungen auf die Arbeitsplätze von Bediensteten der Immobilienbranche ergeben sich rückläufige Steuereinnahmen, welche sich am Wert der Objekte bemessen.
- Unternehmensgewinne sinken mit dem Rückgang des Konsums gleichermaßen, da die verminderte Nachfrage dafür sorgt, dass die Produktion gedrosselt werden muss, um Überkapazitäten zu vermeiden. Gewinnabhängige Steuereinnahmen sinken ebenfalls ab.

Die vorgenannten Effekte führen jeweils dazu, dass die Steuereinnahmen des Staates sinken und dessen Aufwendungen für soziale Wohlfahrtsleistungen steigen. Die Finanzierung kann insoweit nur durch eine höhere Schuldenaufnahme gewährleistet werden, welche jedoch wiederum höhere Zinsausgaben mit sich zieht. Die Handlungsfähigkeit des Vereinigten Königreiches wird erheblich eingeschränkt mit der Konsequenz, dass staatliche Leistungen gekürzt werden müssen oder durch Steuererhöhungen finanziert werden müssen. Die von der britischen Regierung angestrebten Pläne zur kontinuierlichen Schuldenreduzierung kommen somit ernsthaft in Bedrängnis; außerdem könnte die Verunsicherung dafür sorgen, dass die Bonitätsbewertung des Landes durch Ratingagenturen weiter gesenkt wird, wodurch die Zinsen für neue Kredite am Kapitalmarkt steigen.

„Die Verschuldung des Vereinigten Königreiches dürfte zunehmen.“

Die Elastizitäten des Marktes sorgen dafür, dass die Notwendigkeit der Schuldenaufnahme nach dem Austrittsvotum langsam ansteigt, da sich sämtliche Effekte erst zeitversetzt auf die öffentliche Verschuldung auswirken. Das Ausmaß des Schuldenanstieges wird sich voraussichtlich innerhalb der Bandbreite der ursprünglich prognostizierten Szenarien einfinden. Im Szenario des „sanften Ausstiegs“ wird in den Jahren 2016 bis 2017 mit einem Anstieg der Nettokreditaufnahme in Höhe von 12,2 Mrd. Euro gerechnet, in den Jahren 2017 bis 2018 mit zusätzlichen 24,2 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Anteil von 0,7 Prozent bis zu 1,3 Prozent des britischen Bruttoinlandsproduktes (vgl. HM Government 2016, S. 53). Im Falle einer „völligen Isolation“ könnten diese Beträge auf 19 Mrd. Euro in den Jahren 2016 bis 2017, bzw. auf 38,5 Mrd. Euro in 2017 bis 2018 ansteigen. Dies würde einem Anteil von 1,1 Prozent bzw. 2,1 Prozent am BIP entsprechen (vgl. HM Government 2016, S. 53).

5.3.1 Rating am Kapitalmarkt

Die Bonitätsbewertung eines Staates am internationalen Kreditmarkt hat konkrete Auswirkungen auf die Kosten seiner Schuldenaufnahme und beeinflusst unmittelbar die Haushaltsplanung des Staates. Die Bewertungen werden vergeben von den vier großen amerikanischen Ratingagenturen, welche als unabhängige Dritte ein objektives Urteil darüber abgeben sollen, mit welcher Wahrscheinlichkeit der Staat seine Schulden zum angegebenen Fälligkeitstag zurückzahlen kann. Dabei werden insbesondere die zukünftigen politischen und wirtschaftlichen Aussichten berücksichtigt.

Zwei der führenden Ratingagenturen, Standard and Poors und Fitch, haben das Rating des Vereinigten Königreiches aufgrund der Brexit-Abstimmung nach unten korrigiert. Die bisher gültige Top-Bewertung des Landes wurde um zwei, bzw. eine Stufe gemindert und lautet nun AA, bzw. AA+ (vgl. bbc news 2016). Zudem wurde der Ausblick von beiden Agenturen und von Moody's auf negativ gesenkt, was zu einer zeitnahen Überprüfung der bisherigen Bonitätsstufe führt. Nach einer Studie von Goldman Sachs könnte das Wirtschaftswachstum im Vereinigten Königreich 2016 um 0,5 Prozent und 2017 um bis zu 1,8 Prozent zurückgehen (vgl. Schumacher 2016, S. 2).

Begründet wird die Anpassung der Bonität damit, dass das Brexit-Votum negative Auswirkungen auf die britische Wirtschaft, und die öffentlichen Finanzen des Landes mit sich ziehen wird (vgl. Spiegel Online 2016b). Dies wird Auswirkungen auf die Wachstumsprognose des Landes haben, welche von der Ratingagentur für das laufende und die kommenden zwei Jahre gesenkt wurden. Die Herabsenkung des Ratings kann dazu führen, dass das Land höhere Zinsen zahlen muss, wenn es Kredite am internationalen Kapitalmarkt aufnimmt oder dass es im Allgemeinen nicht mehr so leicht an neue Kredite kommt, wie bislang (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung 2016).

„Der Brexit hat negative Auswirkungen auf Rating und Zinsausgaben.“

Das Vereinigte Königreich hat im europaweiten Vergleich eines der größten Haushaltsdefizite vorzuweisen. Die Staatsverschuldung lag 2015 bei 1664 Mrd. Pfund mit weiter steigender Tendenz. Dies entspricht einer Schuldenquote in Relation zum BIP von rund 90 Prozent (vgl. Siems 2014). Dieses resultiert bislang allerdings nicht auf zu hohen Ausgaben des Staates, sondern vielmehr auf zu geringen Einnahmen (vgl. Siems 2014). Steigende Zinsen aufgrund des angepassten Bonitätsratings hätten insoweit einen verstärkenden Effekt auf das Defizit, da sich die Ausgabenseite vergrößern würde. Um das Haushaltsdefizit zu finanzieren, ist das Vereinigte Königreich auf Kredite am internationalen Kapitalmarkt angewiesen. Durch das Herabsenken des Ratings steigen die Zinsen, zu denen Investoren bereit sind, dem Land Geld zu leihen. Dies führt für das Vereinigte Königreich zu steigenden Zinsausgaben, die für den Staatshaushalt zu einer zunehmenden Belastung führen und die durch Senkung staatlicher Ausgaben z.B. im Bereich der Sozialleistungen, Investitionen, Gehälter von Staatsbediensteten oder durch Steuererhöhungen ausgeglichen werden müssten.

5.3.2 Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Der Verminderung der Produktivität resultiert aus dem Rückgang der Handelsaktivitäten und führt zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit im Vereinigten Königreich. Dabei sind nicht alle Regionen des Königreiches gleichermaßen vom Anstieg der Arbeitslosenzahlen betroffen, regional bestehen große Unterschiede (siehe Abbildung 6). Einzelne Sektoren der Wirtschaft sind zudem unterschiedlich stark von den Folgen des Ausstiegs aus der EU betroffen und die Nachfrage nach Arbeitskräften ist in den verschiedenen Regionen unterschiedlich stark ausgeprägt. Regionen, in denen Wirtschaftszweige mit einem starken Europa-Geschäft, wie etwa die Automobilindustrie oder der Finanzsektor ansässig sind, werden von den Auswirkungen voraussichtlich stärker betroffen sein. So zeigt sich in der nachfolgenden Tabelle, dass insbesondere der industriestarke Süden Englands und die vom Finanzsektor geprägte Großregion um die Hauptstadt London von einer Zunahme der Arbeitslosigkeit gefährdet sind. Zudem ist die Flexibilität des Arbeitsmarktes bei der Analyse der Auswirkungen von großer Bedeutung. Ländliche Regionen, in denen wenige Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, werden die Zunahme der Arbeitslosigkeit in einem Sektor nicht durch deren Verlagerung in andere Sektoren derart kompensieren können, wie es in Ballungsregionen der Fall ist.

„Der britische Arbeitsmarkt wird unausweichlich belastet.“

Gemessen am bisherigen Anteil der Regionen an der Arbeitslosenzahl des gesamten Vereinigten Königreiches sind in der Zeit nach dem Austritt die folgenden Steigerungen der Arbeitslosenzahlen in den nächsten 15 Jahren möglich:

Abb. 6: Anstieg der Arbeitslosenzahlen		
Region	Absoluter Zuwachs	Davon Jugendliche
SCHOTTLAND	43.000	6.000
NORDIRLAND	14.000	2.000
NORDOSTEN	20.000	3.000
YORKSHIRE	43.000	6.000
NORDWESTEN	56.000	7.000
EAST MIDLANDS	37.000	5.000
WEST MIDLANDS	44.000	5.000
WALES	24.000	3.000
OSTENGLAND	50.000	6.000
SÜDWESTEN	45.000	6.000
SÜDOSTEN	74.000	9.000
LONDON	73.000	8.000

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an HM Government 2016.

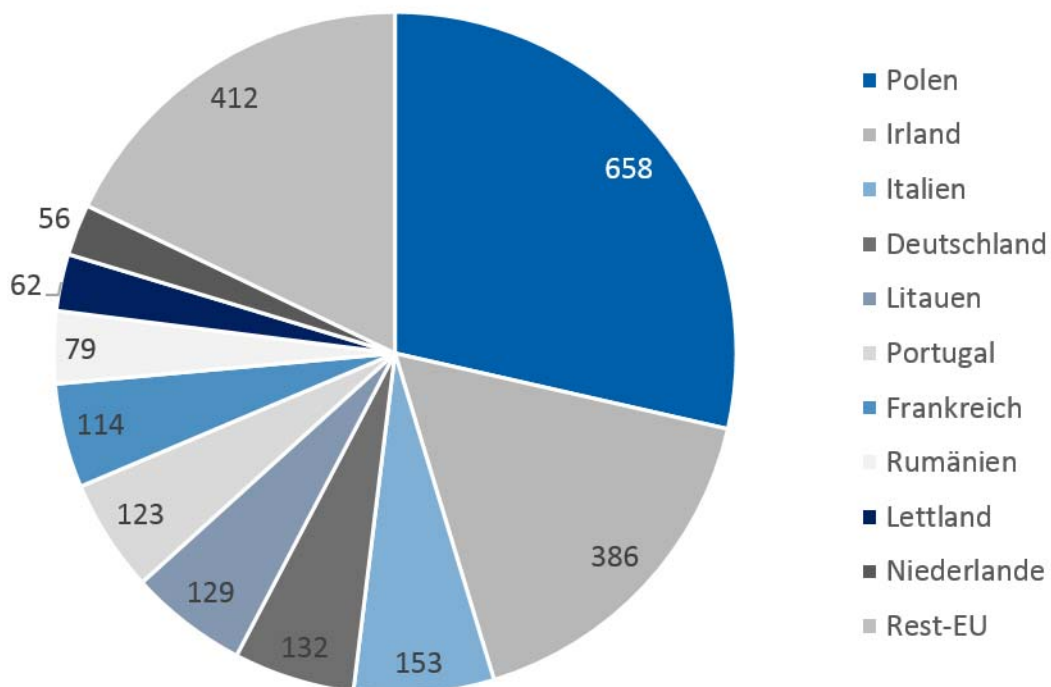
Insbesondere der starke Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit ist als äußerst kritisch zu beurteilen, da bei einem Mangel an Arbeitsplätzen und sich eintrübenden wirtschaftlichen Aussichten die Zukunftsperspektiven der Jugendlichen negativer werden und zu einer potentiellen Abwanderung der Jugendlichen in andere Länder führen. Dadurch geht dem Vereinigten Königreich wiederum enormes Zukunftspotential auf dem Arbeitsmarkt verloren und mindert dessen zukünftige Wettbewerbsfähigkeit.

Im Vereinigten Königreich leben zudem ca. 2,4 Mio. EU-Ausländer, wovon die meisten in den britischen Arbeitsmarkt integriert sind (Die britische Regierung verlangt von Ausländern nach drei Monaten eine Bestätigung zur Selbstunterhaltung oder der ernsthaften Suche nach Jobs). Der Großteil von ihnen kommt aus Polen und Irland sowie aus Italien (siehe Abbildung 7). Durch die Vorteile der Personenfreizügigkeit können sie sich bislang ohne größeren bürokratischen Aufwand im Vereinigten Königreich aufhalten,

um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Der überwiegende Teil von ihnen ist im Dienstleistungssektor tätig.

Mit dem Austritt aus der EU besteht die Unsicherheit, ob die Personenfreizügigkeit weiterhin im Vereinigten Königreich Anwendung findet. Die weitere Entwicklung wird auch an dieser Stelle von den Verhandlungen mit der EU abhängen, wobei gerade die Einschränkung der Personenfreizügigkeit eines der Hauptargumente der Brexit-Befürworter war.

Abb. 7: EU-Bürger wohnhaft im Vereinigten Königreich



Quelle: Eigene Darstellung, Primärquelle zitiert nach Felbermayr 2016.

Mit dem Wegfall der Personenfreizügigkeit würde es Bürgern aus anderen EU-Staaten deutlich erschwert, im Vereinigten Königreich zu arbeiten, denn sie bräuchten dazu ein Visum. Ein gültiger Personalausweis oder Reisepass, wie er bisher zur Einwanderung erforderlich war, würde dann nicht mehr genügen.

Die potenzielle Abwanderung der Arbeitskräfte würde nicht nur den Dienstleistungssektor hart treffen, wo die meisten der EU-Bürger tätig sind. Nach Einschätzung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC arbeiten viele EU-Ausländer mit akademischer Bildung im Bereich der hochqualifizierten Berufe, welche auf gut ausgebildete Arbeitskräfte angewiesen sind (vgl. Pricewaterhouse Coopers 2016, S. 59). Eine massenhafte Abwanderung würde sich wiederum auf die allgemeine Produktivität mit

Folgen auf die Steuereinnahmen und letztendlich auf die Handlungsfähigkeit des Staates auswirken.

5.3.3 Beiträge zum EU-Haushalt

Das Vereinigte Königreich hat sich in den letzten Jahren zu einem der größten Nettozahler zum EU-Haushalt entwickelt und hat im Jahr 2014 fast 10 Mrd. Euro an Haushaltszahlungen geleistet (vgl. ifo-Institut 2015). Es zahlt allerdings seit 1984 einen reduzierten Beitrag zum EU-Haushalt (sogenannter Briten-Rabatt). Diese Regelung ist gesetzlich verankert im EU-Vertrag und kann nur geändert werden, wenn dem alle Mitgliedsstaaten zustimmen.

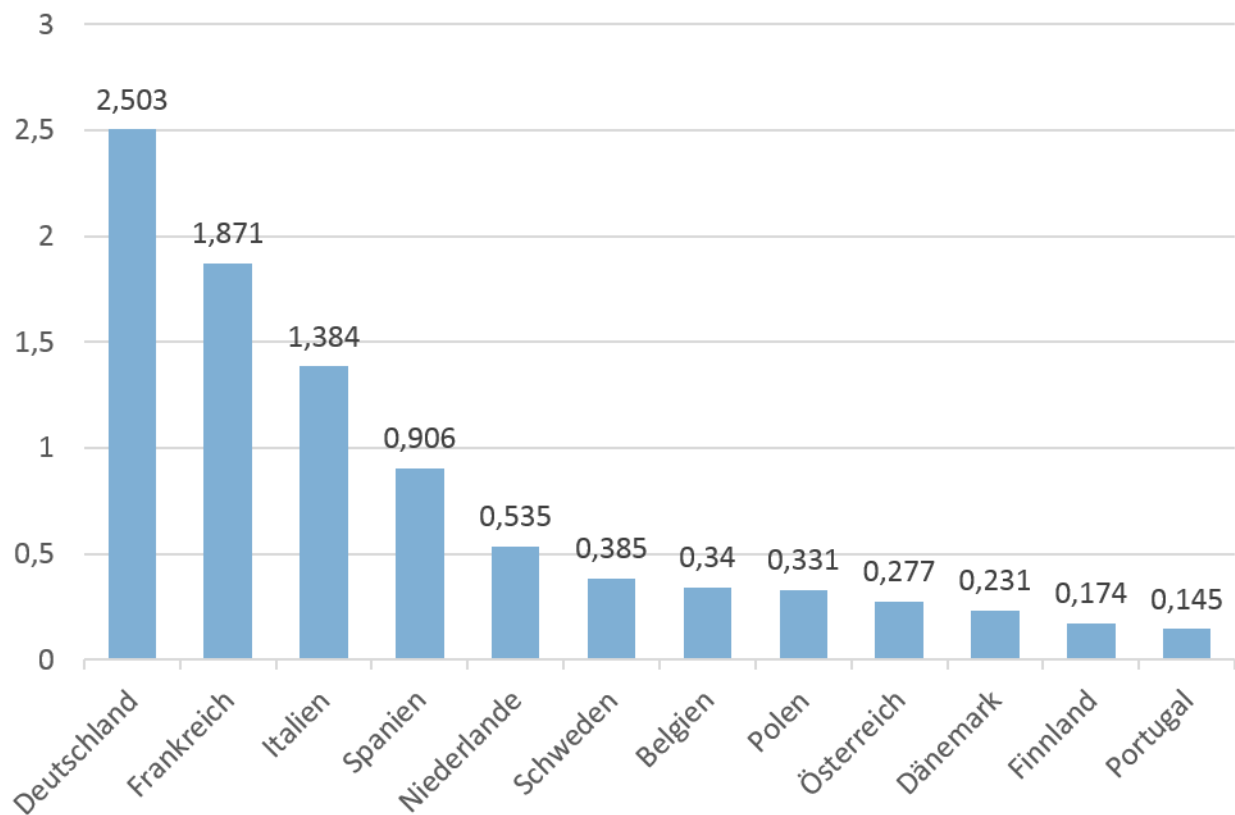
Sollte bei der Ausgestaltung der weiteren wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich wie erwartet ein Austritt aus dem Binnenmarkt durchgesetzt werden, würden diese Beiträge entfallen. Dieser Effekt ist bei Berechnung der finanziellen Einbußen durch einen Austritt des Landes zu beachten. „Die Einsparung dieser Zahlungen würde den wichtigsten monetären Vorteil eines Brexit für das UK darstellen“ (Bertelsmann Stiftung 2015, S. 4). Der Nettobeitrag macht derzeit einen Anteil von 0,5 Prozent des britischen BIPs aus (vgl. Fuest 2016c).

Bei einem sog. „sanften Ausstieg“ bliebe das Vereinigte Königreich im EWR und müsste wie z.B. Norwegen auch weiterhin Zahlungen an die Staatengemeinschaft leisten (vgl. Felbermayr 2016, S. 19). Bei einem kompletten Ausstieg des Landes würden jedoch auch diese Beiträge entfallen und könnten dazu beitragen, der britischen Regierung mehr Handlungsspielraum zur Bewältigung der Staatstätigkeit zu verschaffen.

„Die entfallenden britischen Beiträge zum EU-Haushalt müssen durch die verbleibenden Mitglieder kompensiert werden, d.h. sie müssen Mehrbelastungen tragen.“

Die entfallenden Beiträge müssten von den verbleibenden EU-Mitgliedsstaaten kompensiert werden (vgl. Felbermayr 2016, S. 23). Alleine für Deutschland dürften sich so nach Berechnungen des IFO Instituts in München zusätzliche jährliche Beitragszahlungen in Höhe von ca. 2,5 Mrd. Euro brutto ergeben (vgl. Bertelsmann Stiftung 2015, S. 6). „Wir Steuerzahler in Deutschland dürfen also mit Zusatzbelastungen rechnen“ (Tagesschau.de 2016). Insgesamt müsste von allen EU-Mitgliedsstaaten ein Gesamtbeitrag in Höhe von ca. 10 Mrd. Euro zusätzlich erbracht werden (siehe Abbildung 8). Diese zusätzlichen Ausgaben belasten die Haushalte aller verbleibenden Mitgliedsstaaten und führen zu einer Umverteilung innerhalb der EU, wie die nachfolgende Grafik verdeutlicht.

Abb. 8: Zusätzliche EU-Nettobeiträge der restlichen Staaten



Quelle: Eigene Darstellung, Primärquelle zitiert nach Felbermayr 2016.

Ob die eingesparten Haushaltszahlungen die wirtschaftlichen Einbußen aus britischer Sicht jedoch kompensieren können, ist höchst fraglich. Nach Einschätzung diverser Ökonomen ergibt sich selbst im Falle eines sanften Ausstiegsszenarios im Haushalt des Vereinigten Königreiches kein Überschuss, da die Einbußen des BIP durch die zusätzlichen Handelshemmnisse deutlich höher ausfallen, als die eingesparten Beitragszahlungen (vgl. Bertelsmann Stiftung 2015, S. 7).

6 MAKROÖKONOMISCHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERBLEIBENDE EU

Ein Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union hat nicht nur ökonomische Folgen für das Vereinigte Königreich selbst, sondern trifft ebenso dessen Handelspartner, insbesondere die verbleibenden Staaten der EU, welche rege Handelsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich unterhalten. Dazu zählen insbesondere Länder „wie Irland, Belgien, Malta und Zypern“ (Ifo-Institut 2015). Auch Deutschland würde unter einer nachlassenden Nachfrage aus dem Vereinigten Königreich leiden, da die extrem exportorientierte deutsche Wirtschaft eng mit der britischen Wirtschaft verflochten ist und viele große Unternehmen Filialen in beiden Ländern unterhalten.

„Die ökonomischen Auswirkungen des Brexit auf die verbleibenden EU-Mitgliedsländer dürften zu verkräften sein.“

Wirtschaftlich gesehen würde der Austritt die verbleibenden EU-Staaten voraussichtlich jedoch „nicht besonders hart treffen“ (Berschens und Rickens 2016). Die Auswirkungen sind geringer als im Vereinigten Königreich selbst, jedoch auch deutlich spürbar (vgl. Felbermayr 2016, S. 22, 24). Die Abhängigkeit anderer EU-Staaten vom Vereinigten Königreich zeigt sich besonders bei Betrachtung derer Exporte. Dabei sind die einzelnen Länder der EU unterschiedlich stark mit der britischen Wirtschaft verflochten, sodass im Hinblick auf Handelsrückgänge unterschiedlich starke Auswirkungen zu erwarten sind. Im Durchschnitt beträgt die Quote der Exporte ins Vereinigte Königreich gemessen am Bruttoinlandsprodukt eines EU-Staates drei Prozent, in Irland sind es jedoch elf Prozent und in den Niederlanden mehr als sechs Prozent (vgl. Handelsblatt 2016).

Schätzungen des Internationalen Währungsfonds zufolge wird bis 2018 der Verlust in der restlichen EU eine Größenordnung von 0,2 Prozent bis zu 0,5 Prozent einnehmen, wobei dieser in einzelnen besonders stark verflochtenen Ländern wie Irland bis zu 2 Prozent der Wirtschaftsleistung betragen könnte (vgl. Handelsblatt 2016). Bezieht man in die Betrachtung des nachlassenden Handels auch dynamische Effekte, wie etwa die nachlassende Wettbewerbsintensität und Innovationsfortschritte ein, welche sich erst nach einiger Zeit ergeben, könnten die Verluste um einiges höher liegen. Die Einbußen sind je nach Branche außerdem unterschiedlich stark ausgeprägt (vgl. Ifo-Institut 2015). Besonders starke Rückgänge in der Wertschöpfung werden Statistiken zufolge neben der KFZ-Branche insbesondere in der Metallerzeugung, sowie in der Elektronik- und Lebensmittelbranche erwartet. Im Gegensatz dazu kann der Brexit dazu führen, dass britische Unternehmen ihre Präsenz außerhalb des Vereinigten Königreiches ausbauen, um auch zukünftig von einem starken EU-Geschäft auf dem europäischen Festland zu profitieren und sich unabhängiger vom britischen Heimatmarkt zu machen (vgl. Streit 2016). Die Wirtschaftskraft der verbleibenden EU-Staaten würde somit gestärkt werden. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit steht nur fest, dass die Verluste nach dem Austritt aus der Europäischen Union auf Seiten des Vereinigten Königreiches höher ausfallen werden, als in den verbleibenden EU-Mitgliedsstaaten.

7 MAßNAHMEN ZUR ABMILDERUNG DER KONSEQUENZEN

Die oben beschriebenen Effekte werden, wenn auch in zurzeit nicht absehbarem Ausmaß zu einer gesamtwirtschaftlichen Eintrübung im Vereinigten Königreich führen. Aus diesem Grund bleibt zu hoffen, dass die britische Regierung die Zeit genutzt hat, welche ihr bis zum Einreichen des Austrittsgesuches bei der EU-Kommission geblieben ist, um Pläne zur Abwendung, bzw. Abmilderung der erwarteten Effekte zu entwickeln.

„Die Maßnahmen, welche die negativen Auswirkungen des Brexit kompensieren sollen, sind allenfalls sehr begrenzt wirksam.“

Die nachfolgend dargestellten Interventionen können Alternativen zur Unterstützung der Wirtschaft darstellen, ihr Nutzen ist jedoch teilweise umstritten.

7.1 Senkung der Unternehmenssteuern

Um die aufgrund der Unsicherheit bestehende Gefahr einer großen Kapitalflucht ausländischer Investoren zu begegnen, hat die britische Regierung kürzlich Pläne vorgestellt, nach denen die Steuerbelastung von Unternehmen, welche ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben, gesenkt werden könnte. Nach ersten Vorschlägen des britischen ehemaligen Schatzkanzlers George Osborne könnte die Steuerlast dazu von aktuell rund 20 Prozent auf unter 15 Prozent gesenkt werden, um eine Abwanderung der Unternehmen auf das europäische Festland zu verhindern (vgl. Siebelt 2016).

Finanzminister George Osborne will die britische Wirtschaft durch Steuersenkungen „super wettbewerbsfähig“ machen und einen der „niedrigsten Unternehmenssteuersätze der entwickelten Welt“ etablieren (Trentmann 2016). Lediglich Irland würde diesen Satz mit 12,5 Prozent noch unterbieten. Nach Ansicht des Schatzkanzlers sollen die internationalen Geldgeber trotz der aktuell unsicheren Lage dazu motiviert werden, weiterhin im Vereinigten Königreich zu investieren.

Von Experten wird jedoch befürchtet, dass die Steuerpläne auf die Standort-Entscheidung von Unternehmen, welche ein starkes Europa-Geschäft haben, wenig Auswirkung haben werden, da diese Unternehmen den Zugang zum europäischen Binnenmarkt brauchen (vgl. Trentmann 2016). Der Steuervorteil könnte in einem solchen Fall die Organisations- und Nebenkosten, welche im Handel mit den übrigen Staaten der EU entstehen, nicht aufwiegen.

Überlegungen, nach dem Austrittsgesuch die Steuern auf Unternehmensgewinne radikal zu senken sind zudem kritisch zu beurteilen, da die britische Regierung auf hohe Steuereinnahmen zur Finanzierung der Staatstätigkeit angewiesen ist. Die massive Senkung von Unternehmenssteuern würde jedoch in erster Konsequenz dazu führen, dass die Steuereinnahmen sinken. Ob diese Vakanz durch die Neuansiedlung ausländischer Unternehmen ausgeglichen wird, ist fraglich. In jedem Fall würde dieser Prozess einige Zeit in Anspruch nehmen, in welcher eine Übergangsförderung gewährleistet werden muss,

beispielsweise durch die Erhöhung von Steuern auf Einkommen oder durch die Kürzung staatlicher Leistungen.

Zusätzlich wird durch die Ankündigung von Steuersenkungen der Kampf um eine Mentalität des Steuerdumping innerhalb Europas eröffnet, welche insbesondere in den Verhandlungen der EU mit dem Vereinigten Königreich zu negativen Voraussetzungen führen kann. Sollten die übrigen EU-Mitgliedsstaaten diese Ankündigung als Drohung empfinden, könnte dies aus Sicht des Vereinigten Königreiches hinderlich sein, um kooperative Beziehungen zur verbleibenden EU aufzubauen und sich einige der Vorteile der EU-Mitgliedschaft zu sichern. Die Verhandlungsbereitschaft und Zustimmung der verbleibenden EU-Staaten gerät so zum unkalkulierbaren Risiko.

7.2 E-Government des estnischen Staates und die Bedeutung für den Brexit

Estland gehört flächenmäßig zu den kleinsten Staaten der Europäischen Union, ist jedoch im Bereich der elektronischen Staatstätigkeit weltweit eines der führenden Länder. Seit 2002 haben sämtliche Esten die Möglichkeit, Behördengänge, wie die Abgabe der Steuererklärung, sowie Arzttermine online zu vereinbaren. Besondere Relevanz gewinnt das System vor dem Hintergrund des Brexit allerdings für Unternehmensgründer, denen es ermöglicht wird, ihre Unternehmensgründung, sowie dessen Verwaltung gegenüber den estnischen Behörden online abzuwickeln. Um eine völlig papierlose Verwaltung zu schaffen, wurden sämtliche Daten der Bürger digitalisiert und mit einem sogenannten X-road-Programm verschlüsselt, um einen sicheren Datentransfer mittels Autorisierung durch die elektronische Unterschrift zu gewährleisten. Somit kann jeder Austausch zwischen den Institutionen, sowie dem Nutzer nachvollzogen werden (vgl. Adler 2016).

Seit Ende 2014 bietet der estnische Staat jedermann, auch nicht-estnischen Staatsbürgern die Möglichkeit, „elektronischer Este“ zu werden. Durch eine Art elektronische Aufenthaltsgenehmigung wird es deren Inhaber erlaubt, sämtliche Behördengänge über das Internet an jedem beliebigen Ort der Erde abzuwickeln, ohne sich selbst in Estland zu befinden. Einzige Voraussetzung zum Erwerb der Genehmigung ist es, eine Verbindung zu Estland nachzuweisen oder mit anderen Gründen plausibel darzulegen, weshalb eine sogenannte E-Residenz benötigt wird. Im Anschluss daran ist es lediglich notwendig, biometrische Daten zur Erstellung des digitalen Ausweises zu hinterlegen (vgl. ntv 2014). Seit einiger Zeit besteht diese Möglichkeit auch in den ausländischen Vertretungen Estlands in anderen Ländern, sodass eine Reise in das Land nicht mehr erforderlich ist. Die Kosten für das elektronische Dokument belaufen sich lediglich auf etwa 50 €.

Vor dem Hintergrund der Brexit-Entscheidung und der damit verbundenen Gefahr eines Ausstiegs aus dem Binnenmarkt hat die estnische Regierung die Vielfalt der Anwendungsmöglichkeiten des E-Government entdeckt und wirbt seitdem offiziell um britische Unternehmer, ihre EU-Geschäftstätigkeit über Estland abzuwickeln, ohne dort physisch anwesend zu sein. Unter dem Slogan: „How to stay in – manage an EU company from the UK“ werden die Unternehmer unter anderem mit den folgenden Argumenten geworben (Republic of Estonia):

- Die Verwaltung des Unternehmens und sämtliche Angestellte können weiterhin im Vereinigten Königreich ansässig sein, obwohl das Unternehmen rechtlich gesehen in Estland angemeldet ist. Die E-Residenz ermöglicht es dem Unternehmer, sämtliche administrative Aufgaben, wie beispielsweise Behördengänge oder die Abgabe der Steuererklärung standortunabhängig von jedem Ort der Welt (also auch aus dem Vereinigten Königreich) durchzuführen, ohne in Estland physisch präsent zu sein.
- Da Estland Teil der europäischen Währungsgemeinschaft ist, werden die Gewinne, Kosten und sämtliche Finanzberichte des elektronischen Unternehmens in Euro ermittelt und abgerechnet. Für den britischen Unternehmer entfallen somit Umrechnungen der im Binnenmarkt erzielten Erlöse. Außerdem wird sich das Unternehmen unabhängiger machen von den Wechselkursschwankungen, welche zwischen dem britischen Pfund und dem Euro entstehen.
- Das Betreiben eines estnischen E-Unternehmens ist aufgrund der Digitalisierung im Vergleich zum Betrieb eines herkömmlichen Unternehmens sehr effizient. Sowohl die Anmeldung als auch die spätere Verwaltung, z.B. das Erstellen von Steuererklärungen, wird elektronisch abgewickelt, sodass die dadurch eingesparte Zeit zur eigentlichen Geschäftstätigkeit verwendet werden kann.
- Als Standortvorteil bewirbt die Regierung Estlands ihren niedrigen Körperschaftssteuersatz. Dieser beträgt nach estnischem Recht, wenn die erwirtschafteten Gewinne reinvestiert werden, 0 Prozent. Erst bei der Ausschüttung von Gewinnen, entsteht eine Steuerpflicht. Dadurch wird es den Unternehmen, insbesondere solchen in der Gründungsphase erleichtert, durch Reinvestitionen unternehmerisches Wachstum zu generieren und die Eigenkapitalbasis zu stärken.

In welcher Anzahl britische Unternehmen dem Aufruf Estlands folgen, wird auch hier wieder von der Ausgestaltung der Beziehungen des Vereinigten Königreiches zur Europäischen Union abhängen sowie dem essentiellen Zugang zum europäischen Binnenmarkt. Jedoch wird dem System der elektronischen Unternehmensführung großes Potential beigemessen, um die Auswirkungen des EU-Austrittes abzufedern und eine massenhafte Gefährdung von Arbeitsplätzen im Vereinigten Königreich zu vermeiden.

8 DER AUSTRITT ALS CHANCE

Entgegen der oben dargestellten negativen Sichtweise auf den Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU vertritt eine kleine Gruppe von acht unabhängigen britischen Wissenschaftlern die Ansicht, dass der Austritt zu neuen Wachstumsimpulsen im Vereinigten Königreich führen wird. Auf deren Homepage www.economistsforbrexit.co.uk befürworten sie den Austritt des Landes, da dieser die Firmen des Landes einem verschärften globalen Wettbewerb aussetzen würde. Nach Aussage des Vorsitzenden der Gruppe, dem Wirtschaftsprofessor Patrick Minford, „öffnet der Brexit einen Weg, um das Vereinigte Königreich auf geradem Weg zu komplett freiem Handel und globalem Wettbewerb zu führen“ (Minford 2016). Möglich erscheinen die nachfolgend beschriebenen Effekte jedoch nur, wenn das Vereinigte Königreich nach den Austrittsverhandlungen einen Status erhält, in dem es nicht mehr an den europäischen Grundfreiheiten partizipiert. Ein sogenannter „sanfter Ausstieg“ wäre folglich nicht mit diesen Hypothesen vereinbar.

„Die Argumente, welche den Brexit als Chance für das Vereinigte Königreich beschreiben, sind umstritten.“

Die Europäische Union hat mit Hilfe des gemeinschaftlichen Binnenmarktes eine Zollunion geschaffen, welche den Handel innerhalb dieses Gebietes liberalisiert, jedoch an den Grenzen zu Drittstaaten Zölle und Handelshemmnisse erhebt, welche dazu führen, dass der Handel innerhalb der Zollunion nicht dem globalen Wettbewerb ausgesetzt ist. Das führt dazu, dass das Preisniveau innerhalb dieses geschützten Gebietes bis zu 20 Prozent höher liegt, als es ohne die Zollunion der Fall wäre (vgl. Minford 2016).

Die Einschränkung des weltweiten Freihandels entzieht dem britischen Bruttoinlandsprodukt ca. 4 Prozent seiner potentiellen Wirtschaftsleistung, in den restlichen EU-Staaten sind es etwa 3 Prozent. Durch den Austritt aus der Freihandelszone würde die britische Wirtschaft möglicherweise weniger in die EU exportieren, dafür würde der Export in andere Märkte außerhalb der EU zunehmen. „Es geht also um eine bloße Handelsverlagerung“ (Minford 2016). Einen weiteren Vorteil würde aus Sicht der Wissenschaftler der Austritt aus der EU durch den Wegfall der Arbeitnehmerfreizügigkeit darstellen. Mit Wegfall der Bindung an diese Grundfreiheit könnte das Vereinigte Königreich ein mit dem amerikanischen System der „Greencard“ vergleichbares Modell einführen, welches nur qualifizierten Einwanderern erlaubt, innerhalb des Landes zu verbleiben, um dort zu arbeiten (Dadurch würde die unkontrollierte Zuwanderung von Migranten aus anderen EU-Staaten eingedämmt werden, welche eines der Hauptanliegen der Befürworter eines Austrittes dargestellt hat). Migranten, welche aus anderen EU-Staaten in das Vereinigte Königreich einwandern, und gering qualifiziert sind, können nur einfache Beschäftigungen ausführen. Sie zahlen infolge dessen lediglich geringe Steuern und tragen nur marginal zur Wirtschaftsleistung bei. Auf der anderen Seite stehen ihnen die gesamten Vorzüge des britischen Sozialstaates und der vorherrschenden Infrastruktur zu, was im Saldo zu einer Belastung des britischen Haushaltes führt und die Gemeinden, in denen sich diese Migranten niederlassen, finanziell zusätzlich belasten (vgl. Minford 2016).

9 ZUSAMMENFASSUNG

Das Ausmaß der Auswirkungen auf die britische Wirtschaft wird hauptsächlich davon abhängen, welche Vereinbarung die Regierung des Vereinigten Königreichs mit der Europäischen Union in Bezug auf die Ausgestaltung der zukünftigen Wirtschaftsbeziehungen trifft.

Nach Auswertung aller Untersuchungen über die Auswirkungen des Brexit erschien ein „sanfter Ausstieg“ aus der EU als die wahrscheinlichste Variante, da die Auswirkungen auf das Vereinigte Königreich und den Rest der EU durch die weitere Anwendbarkeit der Grundfreiheiten auf ein Minimum reduziert würden. Seit der Grundsatzrede von Theresa May steht jedoch fest, dass es der britischen Regierung an einem solchen Szenario nicht gelegen ist und die Anwendbarkeit der europäischen Grundfreiheiten nicht angestrebt wird. Das Vereinigte Königreich wird daher aller Voraussicht nach in die Situation geraten, sämtliche Handelsabkommen neu abschließen zu müssen, wodurch der derzeit herrschenden Unsicherheit weder entgegen gewirkt wird, noch negative Impulse auf die Wirtschaft vermieden werden.

Unabhängig davon, welche Ausgestaltung sich nach den Verhandlungen über den Austritt ergeben wird, steht jedoch fest, „dass die Integration des UK in die Weltwirtschaft damit zurückgehen und dass diese Desintegration das britische Wirtschaftswachstum reduzieren würde“ (Bertelsmann Stiftung 2015).

Insgesamt gesehen wird der Brexit für das Vereinigte Königreich „ökonomisch kostspielig“ (Felbermayr 2016, S. 26). Nach der Analyse der Auswirkungen auf diverse Wirtschaftsbereiche können bislang keine exakten Aussagen darüber getroffen werden, welche wirtschaftlichen Entwicklungen eintreten. Allerdings verweist ein Großteil der untersuchten Studien auf ein Ereignis mit „negativem Erwartungswert“ (Felbermayr 2016, S. 26). Wissenschaftler, die den Brexit aufgrund erwarteter Wachstumsimpulse positiv sehen, sind derzeit eindeutig in der Minderzahl.

LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

Adler, Sabine (2016)

Estland: E-Government macht das Leben leichter. Abrufbar unter: http://www.deutschlandfunk.de/estland-e-government-macht-das-leben-leichter.1766.de.html?dram:article_id=355026 am 23. August 2016.

Aktion europa (2010)

Vertrag von Lissabon, Berlin.

BBC news (2016)

Ratings agencies downgrade UK credit rating after Brexit vote. Abrufbar unter: <http://www.bbc.com/news/business-36644934> am 2. August 2016.

Berbéri, Carine (2014)

The City of London and the Euro in: Wissenschaftliche Schriften des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Hochschule Koblenz – University of Applied Sciences, Nr. 14 – 2014 Mai.

Berschens, Ruth/Rickens, Christian (2016)

Was passiert mit der EU?: Schweigen und drohen. Abrufbar unter: <http://www.handelsblatt.com/my/politik/international/brexit-referendum/brexit-news/was-passiert-mit-der-eu-schweigen-und-drohen/13772974.html> am 5. Oktober 2016.

Bertelsmann Stiftung (2015)

Brexit – Mögliche wirtschaftliche Folgen eines britischen EU-Austritts. Abrufbar unter: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/policy-brief-201505-br-brexit-moegliche-wirtschaftliche-folgen-eines-britischen-eu-austrit-1/> am 16. August 2016.

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2017)

Europäische Union: Wie läuft das Austrittsverfahren ab? Abrufbar unter: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Infografiken/Europa/brexit-infografik-eu-wie-laeuft-das-austrittsverfahren-ab.html> am 03. Mai 2017.

Bundeszentrale für politische Bildung (2016)

Mögliche wirtschaftliche Folgen des Brexit. Abrufbar unter: <http://www.bpb.de/internationales/europa/brexit/228809/wirtschaftliche-folgen> am 11. August 2016.

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (2016a)

Brexit: Was steht für den britischen Finanzsektor auf dem Spiel?. Wochenbericht Nr. 31.2016. Abrufbar unter: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.540659.de/16-31-3.pdf am 28. September 2016.

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (2016b)

Brexit-Entscheidung könnte in Deutschland im nächsten Jahr 0,3 Prozentpunkte Wachstum kosten. Abrufbar unter: https://www.diw.de/de/diw_01.c.540674.de/themen_nachrichten/brexit_entscheidung_koennte_in_deutschland_im_naechsten_jahr_0_3_prozentpunkte_wachstum_kosten.html am 13. September 2016.

Dombret, Andreas (2016)

Was bedeutet der Brexit für die europäischen Banken? Abrufbar unter: https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Reden/2016/2016_07_13_dombret.html am 14. September 2016.

Elmer, Christina/Hebel, Christina (2016)

Brexit-Votum: So gespalten ist Großbritannien. Abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/brexit-die-ergebnisse-in-einer-karte-a-1099133.html> am 9. November 2016.

EUFIS Bank für Sozialwirtschaft (k. A.)

EU-Glossar: Qualifizierte Mehrheit. Abrufbar unter: <https://www.eufis.eu/eu-glossar.html?title=Qualifizierte+Mehrheit> am 25. August 2016.

Felbermayr, Gabriel J. (2016)

Brexit: Eine volkswirtschaftliche Einordnung. Abrufbar unter: https://www.cesifo-group.de/de/ifoHome/facts/Aktuelles-Stichwort/Topical-Terms-Archive/Brexit/main/09/text_de_files/file/document/felbermayr_brexit_vortrag_05_2016.pdf am 13. September 2016.

Finanzen.net (2016)

Britische Pfund – Euro. Abrufbar unter: http://www.finanzen.net/devisen/britische_pfund-euro-kurs am 17. November 2016.

Frankfurter Allgemeine Zeitung (2016)

Kreditwürdigkeit: Ratingagenturen stufen Großbritannien herab. Abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/brexit/ratingagenturen-s-p-und-fitch-stufen-grossbritannien-herab-14312508.html> am 30. August 2016.

Frankfurter Allgemeine Zeitung (2017)

Pfund verliert an Wert: Brexit-Angst am Devisenmarkt. Abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/devisen-rohstoffe/britisches-pfund-verliert-an-wert-14670522.html> 27. April 2017.

Fuest, Clemens (2016a)

Gastbeitrag zum Brexit: Eine Anleitung zur Schadensbegrenzung. Abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wie-geht-es-mit-der-eu-nach-dem-brexit-weiter-14317274.html> 23. August 2016.

Fuest, Clemens (2016b)

Contra Brexit – IFO Chef Fuest: „Die Briten würden einen zu hohen Preis zahlen“. Abrufbar unter: <http://www.handelsblatt.com/my/politik/international/brexit-referendum/brexit-news/contra-brexit-ifo-chef-clemens-fuest-die-briten-wuerden-einen-zu-hohen-preis-zahlen/13771644.html> am 2. September 2017.

Fuest, Clemens (2016c)

Denkfabrik: Diese Kettenreaktion droht nach dem Brexit. Abrufbar unter: <http://www.wiwo.de/politik/europa/denkfabrik-diese-kettenreaktion-droht-nach-dem-brexit/13638662.html> am 20. Oktober 2016.

Handelsblatt (2016)

Brexit und der Artikel 50: Europas Regeln für den Ausstieg. Abrufbar unter: <http://www.handelsblatt.com/politik/international/brexit-referendum/brexit-news/brexit-und-der-artikel-50-europas-regeln-fuer-den-ausstieg/13790112.html> am 16. August 2016.

Handelsblatt (2017)

Brexit: Alle gegen Großbritannien. Abrufbar unter: <http://www.handelsblatt.com/politik/international/brexit-alle-gegen-grossbritannien/19736782.html> am 3. Mai. 2017.

HM Government (2016)

HM Treasury analysis: the immediate economic impact of leaving the EU. Abrufbar unter: 20.

https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/524967/hm_treasury_analysis_the_immediate_economic_impact_of_leaving_the_eu_web.pdf am September 2016.

ifo Institut - Center for Economic Studies (CES) (2015)

Kosten und Nutzen eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union. Abrufbar unter: http://www.cesifo-group.de/de/ifoHome/research/Projects/Archive/Projects_AH/2015/proj_AH_brexit_uk.html am 12. Oktober 2016.

ifo Institut – Center for Economic Studies (CES) (2016)

Brexit-Referendum wird deutscher Konjunktur nur kleinen Dämpfer versetzen. 6. Juli. Abrufbar unter: http://www.cesifo-group.de/de/ifoHome/presse/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen-Archiv/2016/Q3/pm-20160706_sd13_brexit.html am 5. September 2016.

Jochum, Georg (2012)

Europarecht – unter Berücksichtigung des Vertrags von Lissabon. 2. Auflage. Stuttgart.

Kosinowski, Gerhard (2014)

Ist ein EU-Austritt theoretisch und praktisch möglich – Eine historische Analyse. 18. Mai. Abrufbar unter: http://www.academia.edu/10845677/Der_EU-Austritt_in_Theorie_und_Praxis am 19. August 2016.

Minford, Patrick (2016)

Pro Brexit – Britischer Ökonom Minford: „Die Briten werden reicher sein als zuvor“. 22. Juni. Abrufbar unter: <http://www.handelsblatt.com/my/politik/international/brexit-referendum/brexit-news/pro-brexit-britischer-oekonom-patrick-minford-die-briten-werden-reicher-sein-als-zuvor/13772206.html> am 7. November 2016.

Ntv (2014)

Virtueller Pass soll Geld anlocken: Estland erfindet den E-Bürger. Abrufbar unter: <http://www.n-tv.de/wirtschaft/Estland-erfindet-den-E-Buerger-article13969021.html> am 8. September 2016.

Ntv (2016)

Brexit-Votum hat Folgen: Bank of England senkt Leitzins auf Rekordtief. Abrufbar unter: <http://www.n-tv.de/wirtschaft/Bank-of-England-senkt-Leitzins-auf-Rekordtief-article18340756.html> am 21. September 2016.

Pricewaterhouse Coopers (2016)

Leaving the EU: Implications for the UK economy. Abrufbar unter: <http://www.pwc.co.uk/economic-services/assets/leaving-the-eu-implications-for-the-uk-economy.pdf> am 21. Oktober 2016.

Reichel, Reiner (2016)

Immobilien nach dem Brexit – „Wir sind froh, dass wir nicht gekauft haben.“ 29. Juni. Abrufbar unter: <http://www.handelsblatt.com/finanzen/immobilien/immobilien-nach-dem-brexit-wir-sind-froh-dass-wir-nicht-gekauft-haben/13805468.html> am 26. August 2016.

Republic of Estonia (2016)

How to stay in – manage an EU company from the UK. Abrufbar unter: <http://www.howtostayin.eu> 22. August 2016.

Schumacher, Dirk (2016)

The global economic outlook after Brexit. Abrufbar unter: https://www.ecb.europa.eu/paym/groups/pdf/fxcg/2016/0630/2016-06-30_ECB_FX_global_economic_outlook.pdf am 8. September 2016.

Siebelt, Frank (2016)

Hintergrund – Experten befürchten nach Brexit-Votum Kapitalflucht. Abrufbar unter: <http://de.reuters.com/article/brexit-kapitalflucht-idDEKCN0ZV19Q> am 6. Oktober 2016.

Siems, Dorothea (2014)

Großbritannien hat das höchste Defizit in Europa. Abrufbar unter: <https://www.welt.de/wirtschaft/article135236965/Grossbritannien-hat-das-hoechste-Defizit-in-Europa.html> am 21. September 2016.

Spiegel online (2016a)

Brexit-Folge: Makler rechnen mit fallenden Immobilienpreisen in London. Abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/london-brexit-duerfte-fuer-fallende-immobilienpreise-sorgen-a-1102963.html> am 28. August 2016.

Spiegel online (2016b)

Brexit: Ratingagenturen stufen Großbritannien herab. Abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/brexit-standard-poor-s-stuft-rating-fuer-grossbritannien-herab-a-1100105.html> 29. September 2016.

Statista (2016)

Großbritannien: Import von Gütern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union von 2005 bis 2015 (in Milliarden Euro). Abrufbar unter: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/567817/umfrage/grossbritannien-importe-aus-der-eu/> am 16. November 2016.

Statista (2017)

Finanzplätze: Europas größte Finanzplätze. Abrufbar unter: <https://de.statista.com/infografik/8226/finanzplaetze-europas/> am 26. April 2017.

Streit, Matthias (2016)

Wie die EU vom Brexit profitieren kann: Kampf um die Rosinen. Abrufbar unter: <http://www.handelsblatt.com/politik/international/wie-die-eu-vom-brexit-profitieren-kann-kampf-um-die-rosinen/14541400.html> am 11. Oktober 2016.

Tagesschau.de (2016)

Mögliche Folgen des EU-Austritts: Was der Brexit für Verbraucher bedeutet. Abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/brexit-verbraucher-folgen-101.html> 19. September 2016.

Theurer, Marcus (2016)

Finanzviertel von London: Brexit-Albträume in Canary Wharf. Abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/aktien/londoner-finanzviertel-canary-wharf-nach-brexit-abstimmung-14312056.html> am 17. September 2016.

Trentmann, Nina (2016)

Wird Großbritannien jetzt zum Steuerparadies? Abrufbar unter: <https://www.welt.de/wirtschaft/article156799119/Wird-Grossbritannien-jetzt-zum-Steuerparadies.html> am 27. August 2016.

Welt Online (2016)

Unfassbar niedrige Wahlbeteiligung junger Briten. Abrufbar unter: <https://www.welt.de/politik/ausland/article156576085/Unfassbar-niedrige-Wahlbeteiligung-junger-Briten.html> am 07. November 2016.

Zeit Online (2016a)

Brexit – Die Macht der lauten Lügen. Abrufbar unter: <http://www.zeit.de/wirtschaft/2016-06/brexit-auswirkungen-pro-contra-david-cameron-george-osbourne/seite-2> am 13. Oktober 2016.

Zeit Online (2016b)

Großbritannien: Parlament muss über Brexit abstimmen. Abrufbar unter: 16. November 2016. <http://www.zeit.de/politik/ausland/2016-11/brexit-parlament-hat-mitspracherecht> am 16. November 2016.

AUTORENPORTRAIT



Manuel Oster, Dipl. Finanzwirt (FH), M. Sc., absolvierte das Bachelorstudium im Studiengang Business Administration und im Anschluss daran den Masterstudiengang Business Management an der Hochschule Koblenz. Während dessen war er in der rheinland-pfälzischen Finanzverwaltung tätig, wo er zuvor sein Diplom erwarb. Seit 2017 arbeitet er als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Koblenz und nimmt dort unter anderem Lehraufgaben wahr.



Prof. Dr. Georg Schlichting lehrt seit 2004 Volkswirtschaft und Statistik im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Koblenz University of Applied Sciences. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Preisbildung in der Marktwirtschaft, internationale Wirtschafts- und Finanzbeziehungen, Globalisierung, Arbeitsmarkt, Geld- und Kapitalmarkt. Zuvor war er 17 Jahre im Bankensektor beschäftigt, zuletzt als Direktor bei der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz in Mainz. Seit 1998 nimmt er verschiedene Aufgaben als Dozent für die Frankfurt School of Finance & Management wahr.

SCHRIFTENVERZEICHNIS

- Nr. 1 Verfahren der Kundenwertermittlung Darstellung und Bewertung der Kundenwertmessung als Bestandteil des Marketing-Controlling
Prof. Dr. Andreas Mengen
Mai 2009
- Nr. 2 Entscheidungsmodell für den wirtschaftlichen RFID-Einsatz
Prof. Dr. Silke Griemert
Januar 2010
- Nr. 3 Kann politische Macht gegen die Gesetze der Globalisierung regieren? - Eine kritische Analyse am Beispiel Deutschlands
Prof. Dr. Georg Schlichting, Isabelle Heinrichs, B.Sc.
Februar 2010
- Nr. 4 Steuerliche Auswirkungen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes für die Unternehmen
Prof. Dr. Arno Steudter
November 2010
- Nr. 5 Die internationale Finanzmarktkrise – Was sind die Ursachen und wirtschaftlichen Folgen der Krise und was bringen die Rettungsmaßnahmen?
Prof. Dr. Georg Schlichting; Julia Pohl M.Sc., Thomas Zahn M. Sc.
November 2010
- Nr. 6 Social media usage behavior of students in Finland and Germany and its marketing implications
Prof. Dr. Axel Schlich
September 2011
- Nr. 7 Personal Branding von Musikern. Wie man im Musikgeschäft zu einer starken Marke wird
Prof. Dr. H. J. Schmidt, Lisa Horländer B. Sc.
Dezember 2011
- Nr. 8 Kundenwertmanagement – Wie werden wertvolle Kunden identifiziert und welche Maßnahmen sind für ihre Bearbeitung bei Konsumgütern, Industriegütern und Dienstleistungen geeignet?
Prof. Dr. Andreas Mengen, Andreas Krings M. Sc.
März 2012
- Nr. 9 Experts for sale: Academic consulting as mechanism for knowledge and technology Transfer
Prof. Dr. Mark O. Sellenthin
September 2012

- Nr. 10 Steuern im Wandel der Zeit – Man soll die Henne nicht schlachten, die goldene Eier legt!
 Prof. Dr. W. Edelfried Schneider, Dipl. Wirtschaftsjournalist Lukas Karrenbrock
 Januar 2013
- Nr. 11 Wirtschaftskraft des Karnevals – Die regionalökonomischen Effekte des Karnevals in Koblenz
 Prof. Dr. Mark O. Sellenthin
 Juni 2013
- Nr. 12 Die Staatsschuldenkrise Griechenlands – Ursachen, durchgeführte Hilfsmaßnahmen und ein möglicher Schuldenerlass
 Prof. Dr. Georg Schlichting; Nils Schiffer M. Sc.
 Dezember 2013
- Nr. 13 Markenorientierung von „Social Businesses“ – Ergebnisse einer Expertenbefragung
 Prof. Dr. Holger J. Schmidt, Florian Lückenbach M. Sc.
 Februar 2014
- Nr. 14 The City of London and the Euro
 Carine Berbéri, University of Tours, Frankreich
 Mai 2014
- Nr. 15 20 Jahre TechnologieZentrum Koblenz: Wie haben sich die Unternehmen des TZK entwickelt?
 Prof. Dr. Mark O. Sellenthin
 Oktober 2014
- Nr. 16 Kundenwertmanagement in der Energiewirtschaft
 Prof. Dr. Andreas Mengen; Maja Wanker M.Sc.
 Januar 2015
- Nr. 17 Alles grün oder was? Nachhaltigkeitskommunikation heute oder morgen
 Prof. Dr. Holger Schmidt, Katharina Gelbling, M.Sc.
 April 2015
- Nr. 18 Nutzen öffentlicher Unternehmensdaten am Beispiel Borussia Dortmund
 Prof. Dr. Holger Philipps, Numejr Owiesat B.Sc.
 Oktober 2015
- Nr. 19 Cournot's Mengenwettbewerb – Von der oligopolistischen Modellwelt zur Anwendung in der Zementindustrie
 Prof. Dr. Georg Schlichting, Till Samuelson
 Februar 2016

- Nr. 20 Erfolgsfaktor Kundenwertmanagement: Empirische Ergebnisse Herausforderungen
für das Controlling – Umsetzung in der Praxis
Prof. Dr. Andreas Mengen
Mai 2016
- Nr. 21 Der Europäische Rat in der Europäischen Union. Kritische Betrachtung seiner
Entstehung mittels der Theorie des Evolutionären Institutionalismus
Prof. Dr. Sibylle Hambloch
August 2016
- Nr. 22 Fernbuslinien im Fokus
Prof. Dr. Holger J. Schmidt, Jens Fitzner M. Sc.
November 2016
- Nr. 23 Rüstzeiten – das ungehobene Potential
Prof. Dr. Silke Griemert
März 2017
- Nr. 24 Die Bank Payment Obligation (BPO): Eine neue Zahlungsbedingung im Außenhandel
Prof. Dr. Clemens Büter; Kathrin Schmidt B.Sc.; Aída Spiegelner Castañeda B.Sc.
August 2017
- Nr. 25 Der Brexit – Hintergrund, Entwicklung und erwartete Auswirkungen
Manuel Oster Dipl. Finanzwirt (FH), M. Sc., Prof. Dr. Georg Schlichting
Oktober 2017